

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 1955	Nr. 22
Tag	Inhalt:	Seite
7. 7. 55	<b>Gesetz über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener</b> .....	401
12. 7. 55	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes</b> .....	403
30. 6. 55	<b>Neufassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes</b> .....	417
12. 7. 55	Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz .....	423
5. 7. 55	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten .....	402
13. 7. 55	Verordnung über die Abwicklung der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft und des ausgegliederten Reichsgeschäfts der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft .....	445
13. 7. 55	Einundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Aluminium-Zollkontingent) .....	447
5. 7. 55	Berichtigung zu der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung .....	448
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	448

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 13. Juli 1955, sind veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener. -- Haushaltsgesetz 1955. -- Gesetz betreffend die Vereinbarung vom 28. Mai 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über eine gegenseitig zu gewährende Amtshilfe bei der An- und Abmusterung von Seeleuten. -- Bekanntmachung über die Wiederverwendung der deutsch-bolivianischen Vereinbarung über den gegenseitigen Markenschutz.

### Gesetz über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener.

Vom 7. Juli 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) und des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 59) bleiben durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 6. April 1950 von der Konferenz der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener angenommenen Konvention über die Todeserklärung Verschollener (Konvention) unberührt.

#### § 2

Auf das Verfahren nach der Konvention sind das Verschollenheitsgesetz und das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts entsprechend anzuwenden, soweit in der Konvention oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 3

(1) Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung nach der Konvention ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg ausschließlich zuständig.

(2) Ist ein Aufgebotsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts anhängig, so kann jeder Antragsteller beantragen, daß das Verfahren nach den Vorschriften der Konvention durchgeführt wird. In diesem Falle hat das Gericht das Verfahren an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg abzugeben, sofern das Verfahren nicht schon bei diesem Gericht anhängig ist. Der Abgabebeschuß ist unanfechtbar und für das Amtsgericht Schöneberg bindend.

#### § 4

Neben den in der Konvention vorgeschriebenen Mitteilungen an das Internationale Büro für Todeserklärungen sind auch die öffentlichen Bekanntmachungen anzuordnen, die in dem Verschollenheitsgesetz vorgesehen sind. § 5 des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts ist anzuwenden.

#### § 5

(1) Wird ein Antrag auf Durchführung des Verfahrens nach den Vorschriften der Konvention gestellt, so ist ein nach dem Verschollenheitsgesetz oder dem Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von

Vorschriften des Verschollenheitsrechts anhängiges Aufgebotsverfahren, sofern nicht der Antrag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 gestellt wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens nach der Konvention auszusetzen. Wird in dem Verfahren nach der Konvention der Verschollene rechtskräftig für tot erklärt, so ist das andere Verfahren erledigt. Wird in dem Verfahren nach der Konvention der Antrag auf Todeserklärung rechtskräftig zurückgewiesen, so kann das andere Verfahren nur fortgesetzt werden, wenn in ihm Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die in dem Verfahren nach der Konvention aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnten.

(2) Ist ein Verfahren nach den Vorschriften der Konvention anhängig, so kann ein Antrag auf Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts nicht gestellt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

#### § 6

In den Fällen des Artikels 6 der Konvention entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß.

#### § 7

In dem Verfahren vor dem Amtsgericht und in dem Verfahren nach Artikel 6 der Konvention werden Gerichtskosten nicht erhoben.

#### § 8

Dieses Gesetz und das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung der Gesetze beschlossen hat.

#### § 9

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Konvention auf Grund ihres Artikels 14 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Juli 1955.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Justiz  
Neumayer

### Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vom 5. Juli 1955.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

Ärztliche Eingriffe, die nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden dürfen, sind die Entnahme der Rückenmarks- oder Gehirnflüssigkeit, die Behandlung der Lues mit Salvarsanpräparaten und der Neurolues mit Malaria oder fiebererzeugenden Mitteln sowie alle Eingriffe, die mit einer allgemeinen Betäubung verbunden sind.

#### § 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1955.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

## Viertes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. AndG LAG).

Vom 12. Juli 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beitrag der öffentlichen Haushalte  
an den Ausgleichsfonds

(1) Soweit das Aufkommen an Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe, auf das Rechnungsjahr bezogen, den Betrag von

im Rechnungsjahr 1955	2600 Millionen Deutsche Mark,
im Rechnungsjahr 1956	2600 Millionen Deutsche Mark,
im Rechnungsjahr 1957	2600 Millionen Deutsche Mark,
im Rechnungsjahr 1958	2600 Millionen Deutsche Mark

nicht erreicht, leisten die Länder einschließlich des Landes Berlin den Unterschiedsbetrag zwischen dem Aufkommen und dem vorgenannten Betrag als Zuschuß an den Ausgleichsfonds, jedoch nicht mehr als 90 vom Hundert des Aufkommens der Vermögensteuer. Bei der Berechnung des Aufkommens an Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe werden Beträge, die auf Grund der vorzeitigen Ablösung von Lastenausgleichsabgaben aufgekomen sind, je mit 5 vom Hundert als Aufkommen des Ablösungsjahres und der nachfolgenden Rechnungsjahre angesetzt. Die Länder einschließlich des Landes Berlin leisten den Unterschiedsbetrag nach dem Verhältnis ihres Aufkommens an Vermögensteuer im jeweils vorhergehenden Rechnungsjahr.

(2) Bund und Länder einschließlich des Landes Berlin leisten ferner an den Ausgleichsfonds einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 50 vom Hundert des Jahresaufwands des Ausgleichsfonds für Unterhaltshilfe, höchstens jedoch in Höhe von 440 Millionen Deutsche Mark. Der Bund leistet ein Drittel dieses Zuschusses; die Länder einschließlich des Landes Berlin leisten zwei Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steuererträge im jeweils vorhergehenden Rechnungsjahr.“

2. In § 8 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 werden hinter den Worten „Bundesgesetzbl. S. 83)“ die Worte eingefügt „unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze“.

b) Hinter Nummer 19 werden nach einem Komma die folgenden Nummern 20 bis 22 eingefügt:

„20. das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze als Bundesversorgungsgesetz,

21. das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze als Währungsausgleichsgesetz,

22. das Bundesevakuiertengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586) als Bundesevakuiertengesetz.“

3. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 wird zwischen den Worten „Jugoslawien“ und „Albanien“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und hinter „Albanien“ eingefügt „oder China“.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden hinter den Worten „oder den Sitz“ die Worte eingefügt „(bei Geldinstituten: die Haupt- oder Zweigniederlassung)“.

b) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Als Geldeinlage bei einem Geldinstitut mit Sitz im Vertreibungsgebiet (Absatz 2 Nr. 2) gilt auch eine Geldeinlage bei einer Haupt- oder Zweigniederlassung eines Geldinstituts, die sich im Bereich einer von der Oder-Neiße-Linie durchschnittenen Gemeinde befand.

(9) Als Anteil an einer Gesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz im Vertreibungsgebiet (Absatz 2 Nr. 3) gilt auch der Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, die ihren Sitz im Reichsgebiet nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 westlich der Oder-Neiße-Linie hatte, deren Geschäftsleitung und sämtliche Betriebstätten sich aber im Vertreibungsgebiet befanden.“

5. An § 14 Abs. 1 wird nach einem Semikolon angefügt:

„§ 12 Abs. 8 und 9 gilt sinngemäß.“

6. In § 40 Abs. 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Abkömmlinge“ die Worte eingefügt „Ehegatten und“.
7. Hinter § 146 wird der folgende § 146 a eingefügt:  
 „§ 146 a  
 Minderung wegen der Sonderlage Berlins  
 Die Abgabeschulden, die sich nach den §§ 99, 100, 103, 144 und 146 ergeben, mindern sich um 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> vom Hundert.“
8. In § 147 Abs. 1 werden die Worte „nach § 100“ gestrichen.
9. An § 228 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Als im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) entstandener Kriegssachschaden gilt auch ein durch Kriegereignisse entstandener Schaden an Hausrat, der aus kriegsbedingten Gründen aus diesen Gebieten verlagert worden ist, sofern der Eigentümer seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) beibehalten hat oder als Evakuierter bis zum Wirksamwerden des Bundesevakuierungsgesetzes dorthin zurückgekehrt ist oder nach Maßgabe des Bundesevakuierungsgesetzes zurückkehrt.“
10. In § 229 Abs. 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Abkömmlinge“ die Worte eingefügt „Ehegatten und“.
11. § 230 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Vertreibungsschäden kann der Geschädigte nur geltend machen, wenn er am 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat. Gleichgestellt ist, wer am 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat oder wer seit Eintritt des Schadens und vor dem 31. Dezember 1952 mindestens ein Jahr seinen ständigen Aufenthalt in diesen Gebieten gehabt hat und in das Ausland ausgewandert ist.“  
 b) In Absatz 2 werden die einleitenden Worte wie folgt gefaßt:  
 „(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so kann ein Geschädigter Vertreibungsschäden nur geltend machen, wenn er...“  
 c) In Absatz 2 wird Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.  
 d) In Absatz 2 Nr. 3 (neu) werden die Worte „unter Nr. 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte „unter Nr. 1 oder 2“.  
 e) In Absatz 2 Nr. 3 (neu) und in Absatz 3 treten jeweils an die Stelle der Worte „31. Dezember 1950“ die Worte „31. Dezember 1952“.
- f) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:  
 „(4) Ist der Geschädigte als Kriegsgefangener oder Internierter im Sinne des Heimkehrergesetzes oder als ein im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft in einem Zwangsarbeitsverhältnis Festgehaltener in fremdem Gewahrsam verstorben, so können seine Erben den Vertreibungsschaden geltend machen, sofern sie in ihrer Person die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen.  
 (5) Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 und Absätze 3 und 4 finden auf die Geltendmachung von Ostschäden entsprechende Anwendung.“
12. § 232 wird wie folgt geändert:  
 a) An Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
 „5. Entschädigung nach dem Altspargergesetz“.  
 b) An Absatz 2 werden nach einem Semikolon die Worte angefügt „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 gelten insoweit die entsprechenden Vorschriften des Währungsausgleichsgesetzes und des Altspargergesetzes“.
13. In § 234 wird Absatz 2 wie folgt geändert:  
 a) Hinter den Worten „interniert oder“ werden die Worte eingefügt „im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft“.  
 b) Folgende Sätze werden angefügt:  
 „§ 230 Abs. 4 bleibt unberührt. Ergibt sich nach Antragstellung, daß die Voraussetzungen des § 230 Abs. 4 vorliegen, gehen die Rechte aus der Antragstellung auf die Erben über. Soweit jedoch Hausratentschädigung an den Antragsteller vorher ausgezahlt worden ist, hat es dabei sein Bewenden.“
14. § 236 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 werden nach den Worten „in den Fällen des“ die Worte eingefügt „§ 8 Abs. 1 Satz 3 und des“.  
 b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
 „(3) Wird durch spätere gesetzliche Regelung die Geltendmachung von Schäden zugelassen, kann Antrag auf Feststellung solcher Schäden nur innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die entsprechende gesetzliche Regelung in Kraft getreten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
15. In § 240 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
16. § 244 wird wie folgt geändert:  
 a) An die Stelle der Worte „vorbehaltlich des § 258“ treten die Worte „vorbehaltlich der §§ 258, 278 und 283“.  
 b) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Auf den Fiskus als gesetzlichen Erben geht der Anspruch nur insoweit über, als ohne seine Erfüllung Nachlaßverbindlichkeiten nicht befriedigt werden könnten.“

17. In § 245 werden gestrichen:

- a) in Nummer 2 die Worte „oder um den diese Verbindlichkeiten aus den in § 103 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erwähnten Gründen herabgesetzt worden sind“,
- b) in Nummer 3 die Sätze 2 und 3.

18. § 246 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils vor dem Wort „Geschädigte“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden in der Tabelle die Schadensgruppen 1 bis 13 durch die folgenden Schadensgruppen 1 bis 24 ersetzt; die bisherigen Schadensgruppen 14 bis 27 werden Schadensgruppen 25 bis 38:

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark	Grundbetrag in Deutscher Mark
1	500 bis 1 000	800
2	1 001 bis 1 400	1 000
3	1 401 bis 1 800	1 200
4	1 801 bis 2 200	1 350
5	2 201 bis 2 600	1 500
6	2 601 bis 3 000	1 650
7	3 001 bis 3 600	1 850
8	3 601 bis 4 200	2 050
9	4 201 bis 5 000	2 300
10	5 001 bis 6 000	2 600
11	6 001 bis 7 200	2 950
12	7 201 bis 8 500	3 300
13	8 501 bis 10 000	3 600
14	10 001 bis 12 000	4 000
15	12 001 bis 14 000	4 400
16	14 001 bis 16 000	4 700
17	16 001 bis 18 000	5 000
18	18 001 bis 20 000	5 300
19	20 001 bis 25 000	5 900
20	25 001 bis 30 000	6 500
21	30 001 bis 35 000	7 000
22	35 001 bis 40 000	7 500
23	40 001 bis 52 000	8 500
24	52 001 bis 70 000	9 800

19. § 249 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird jeweils vor dem Wort „Geschädigten“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  - „2. um 10 vom Hundert derjenigen Entschädigungszahlungen in Reichsmark, die für den Verlust des bei der Berechnung des Schadensbetrages berücksichtigten Vermögens gewährt worden sind, es sei denn, daß die aus den Entschädigungszahlungen wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen sind;“.
- c) In Absatz 2 wird im zweiten Halbsatz das Wort „soweit“ ersetzt durch das Wort „wenn“.

20. Hinter § 249 wird folgender § 249a eingefügt:

„§ 249a

Altsparerzuschlag

(1) Soweit die Hauptentschädigung zur Abgeltung von Verlusten an Ansprüchen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c und d, § 14) gewährt wird, die Sparanlagen im Sinne des § 2 Nr. 1 bis 6 des Altspargergesetzes sind und die dem unmittelbar Geschädigten oder einem Rechtsvorgänger (§ 3 des Altspargergesetzes) schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden haben, wird wegen dieser Ansprüche zusätzlich ein Grundbetrag (Altsparerzuschlag) gewährt. Dieser beträgt bei Sparanlagen, die nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften im Verhältnis 100 zu 10 umzustellen gewesen wären, 10 vom Hundert der schon am 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage, bei Sparanlagen, die im Verhältnis 100 zu 6,5 umzustellen gewesen wären, 13,5 vom Hundert der schon am 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage.

(2) Als bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehende Sparanlagen gelten, sofern nicht der Geschädigte den Nachweis eines höheren Betrages führt,

1. Spareinlagen, Postspareinlagen und Bausparguthaben mit 20 vom Hundert,
2. Pfandbriefe, Rentenbriefe, Schiffspfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen mit 80 vom Hundert,
3. Ansprüche aus Industrieobligationen mit 50 vom Hundert,
4. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen mit 60 vom Hundert,
5. sonstige privatrechtliche Ansprüche, die durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden gesichert waren, mit 100 vom Hundert

des Betrages der Reichsmarksparanlage.

(3) Der Altsparerzuschlag wird auch dann gewährt, wenn ein Grundbetrag in Auswirkung der Vorschriften der §§ 245 bis 249 entfällt. Er wird insoweit gekürzt, als durch seine Zurechnung der ohne die Anwendung des § 245 Nr. 3 auf die Sparanlagen sich ergebende Grundbetrag überschritten würde. Er ist in den Fällen des § 247 nach dem Verhältnis der Erbteile aufzuteilen; §§ 248 und 249 finden auf ihn keine Anwendung.“

21. In § 250 wird der bisherige einzige Satz Absatz 1; als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der nach den §§ 246 bis 249a sich ergebende Grundbetrag wird auf volle 10 Deutsche Mark aufgerundet (Endgrundbetrag).“

22. In § 251 Abs. 1 werden nach den Worten „Der Anspruch auf Hauptentschädigung wird“ die Worte eingefügt „vorbehaltlich des § 278 Abs. 5 und des § 283 Abs. 4“.
23. § 252 wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Anspruch auf Hauptentschädigung ist spätestens bis zum 31. März 1979 zu erfüllen.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „nach Maßgabe des § 258“ ersetzt durch die Worte „nach Maßgabe der §§ 258, 278 und 283“.
24. In § 254 erhält Absatz 3 folgende Fassung:  
„(3) Ein Aufbaudarlehen kann Personen, die Vertreibungsschäden oder Kriegssachschäden geltend machen können, auch für den Bau einer Wohnung, insbesondere am Ort eines gesicherten Arbeitsplatzes, gewährt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 298 Nr. 2 erfüllen und wenn die Wohnung nach Größe und Ausstattung den Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbaues nach den §§ 1 und 21 des Ersten Wohnungsbaugesetzes entspricht.“
25. An § 258 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 tritt nicht ein, soweit der Bescheid über die Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung unter Vorbehalt (§ 335 a) erlassen ist.
- (4) Wird dem Geschädigten vor oder nach Bewilligung eines Aufbaudarlehens nach § 254 Kriegsschadenrente gewährt, so tritt die Anrechnung des Darlehens auf die Hauptentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erst ein, nachdem die Anrechnung der Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung nach § 278 Abs. 2 bis 4, § 283 Abs. 2 und 3 durchgeführt ist. Die Anrechnung kann jedoch auf Antrag schon vor dem in Satz 1 festgesetzten Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn offensichtlich eine Überzahlung der Hauptentschädigung nicht zu erwarten ist.“
26. In § 262 werden die Worte „vorbehaltlich des § 290“ ersetzt durch die Worte „vorbehaltlich der §§ 290 und 350 a“.
27. § 265 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 muß spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegen haben. Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Absätze 1 bis 3 kann nur bis zum 31. Dezember 1955 gestellt werden. Von Personen, die nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt sind und nach dem 31. Dezember 1954 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben, kann Antrag auf Kriegsschadenrente innerhalb eines Jahres vom Beginn des Monats ab gestellt werden, der auf die Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) folgt.“
- b) In Absatz 5 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Im Bedarfsfalle ist ein Obergutachten einzuholen. Universitätskliniken sind auf Anforderung zur Erstellung solcher Obergutachten verpflichtet. Auf die Erstellung solcher Obergutachten sind die jeweils für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes geltenden Bestimmungen über die Sätze des ärztlichen Bundestarifs für das Versorgungswesen anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn zur Erstellung von Gutachten der Gesundheitsämter die gutachtliche Äußerung anderer Stellen erforderlich ist, die nicht zur unentgeltlichen Mitwirkung verpflichtet sind.“
28. § 266 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener gutgeschriebenen Betrags“ ersetzt durch die Worte „oder nach § 3 Abs. 1 des Währungsausgleichsgesetzes gutgeschriebenen Betrags“.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „der §§ 246 bis 249“ ersetzt durch die Worte „der §§ 246, 248, 249 und 250 Abs. 2“.
- c) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
29. § 267 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Unterhaltshilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten (§ 261) insgesamt 100 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 50 Deutsche Mark und für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird, um 35 Deutsche Mark monatlich. Sind alleinstehende Berechtigte oder bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten beide infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können und erhöhen sich ihre Aufwendungen durch Halten einer Pflegeperson, die zu ständiger Wartung und Pflege zur Verfügung steht, so erhöht sich der Einkommenshöchstbetrag um eine Pflegezulage von 50 Deutsche Mark monatlich; bei Heimunterbringung ermäßigt sich diese Zulage auf 20 Deutsche Mark.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „stets“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 erhält Buchstabe c folgende Fassung:  
„c) Personen, die weder eine Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz noch ein Pflegegeld nach der Reichsversiche-

rungsordnung beziehen, aber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, stets

ein Freibetrag von 75 DM monatlich;“.

- d) In Absatz 2 Nr. 2 wird an Buchstabe d angefügt:

„sowie Eltern oder Elternteilen, die eine Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, nach den Gesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen,

bei einem Elternteil  
ein Freibetrag von 20 DM monatlich,

bei einem Elternpaar  
ein Freibetrag von 30 DM monatlich;

die Freibeträge erhöhen sich um die Beträge, um die sich aus Anlaß des Verlustes mehrerer Kinder die Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz erhöht“.

- e) In Absatz 2 Nr. 5 werden hinter den Worten „20 Deutsche Mark“ nach einem Komma die Worte eingefügt „für das dritte und jedes weitere Kind von 25 Deutsche Mark“.

- f) In Absatz 2 Nr. 6 wird vor dem Wort „Ruhegeldern“ eingefügt „Angestelltenrenten;“, außerdem werden ersetzt

„5 DM“ durch „10 DM“,

„4 DM“ durch „8 DM“,

„2 DM“ durch „4 DM“.

30. § 269 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „85 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „100 Deutsche Mark“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Unterhaltshilfe erhöht sich um monatlich 50 Deutsche Mark für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und um monatlich 35 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird; im Falle des 267 Abs. 1 Satz 3 erhöht sich die Unterhaltshilfe um eine Pflegezulage von 50 Deutsche Mark, bei Heimunterbringung von 20 Deutsche Mark monatlich.“

31. § 272 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„bei Kriegssachgeschädigten, Ostgeschädigten und Sparern ist das Vorliegen dieser Voraussetzung stets dann anzunehmen, wenn der nach § 266 sich ergebende Grundbetrag 3600 Deutsche Mark erreicht“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„dies gilt unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 2 Satz 2 für eine alleinstehende Tochter entsprechend.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bezieht ein Empfänger von Unterhaltshilfe im Zeitpunkt seines Todes Zuschläge für Kinder im Sinne des § 265 Abs. 2 und werden diese durch den Todesfall Vollwaisen, so treten sie bis zur Vollendung des 15. oder, wenn sie noch in Ausbildung stehen, des 19. Lebensjahres an die Stelle des Verstorbenen; sie erhalten die in § 275 festgesetzten Beträge. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

32. In § 273 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „oder der alleinstehenden Tochter“ nach einem Komma die Worte eingefügt „im Falle des § 272 Abs. 3 bis zum Tode der Vollwaisen, längstens bis zur Erreichung der Altersgrenzen.“

33. § 274 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:

„(1) Beruht der Anspruch des Berechtigten auf einem Sparschaden, der durch Umstellung von Ansprüchen auf Bezug oder Wiederbezug von Vorzugsrente oder durch Einstellung der Zahlung von Liquidationsrenten des ersten Weltkrieges oder von Reichszuschüssen an Kleinrentner entstanden ist (§ 15 Abs. 3), . . . .“

- b) In Absatz 2 treten an die Stelle des Satzes 1 folgende Sätze; der bisherige Satz 2 wird Satz 4:

„Der Berechtigte erhält Unterhaltshilfe in Höhe der weggefallenen monatlichen Zahlung zuzüglich 20 vom Hundert, höchstens jedoch in Höhe der Sätze der Unterhaltshilfe nach § 269; hierbei wird, falls der Berechtigte eine einfache Vorzugsrente bezogen hat, die weggefallene monatliche Zahlung mit 125 vom Hundert, oder, falls er am Währungsstichtag über 65 Jahre alt war, mit 150 vom Hundert angesetzt. Durch Inanspruchnahme der Unterhaltshilfe erlischt die der Vorzugsrente zugrunde liegende Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten. Als weggefallene Zahlung gilt bei Kleinrentnern ein Betrag von monatlich 20 Reichsmark für den Alleinstehenden und von 30 Reichsmark für den Verheirateten.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Trifft mit einem Sparschaden der in Absatz 1 genannten Art ein anderer Schaden, der einen Anspruch auf Unterhaltshilfe begründet, zusammen, so hat der Berechtigte die Wahl, ob er wegen seiner anderen Schäden Kriegsschadenrente nach den allgemeinen Vorschriften oder wegen der in Absatz 1 genannten Schäden die Sonderregelung nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch nehmen will.“

34. In § 275 Abs. 1 werden

- a) vor dem Wort „Vollwaisen“ die Worte „Unmittelbar geschädigte“ eingefügt,

- b) die Worte „45 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „55 Deutsche Mark“.

35. § 276 erhält folgende Fassung:

„§ 276

Krankenversorgung

(1) Empfänger von Unterhaltshilfe und von Beihilfen zum Lebensunterhalt nach § 301 erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich Zahnersatz, Arzneien, Verband- und Heilmittel sowie Krankenhausbehandlung nach Art und Umfang der Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Die Krankenversorgung nach Satz 1 umfaßt auch die Angehörigen, für die nach § 269 Abs. 2 Zuschläge gewährt werden, im Falle des § 274 den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Die Krankenversorgung entfällt, solange Krankenhilfe nach den Vorschriften der Sozialversicherung oder anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt wird oder wenn nach dem Bundesversorgungsgesetz ein Anspruch auf entsprechende Leistungen besteht.

(2) Soweit der Empfänger von Unterhaltshilfe mit seinen in Absatz 1 genannten Angehörigen freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkasse oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert ist, kann er beantragen, daß ihm anstelle der Krankenversorgung zur Fortsetzung seiner Versicherung ein Betrag von monatlich 6 Deutsche Mark zuzüglich der auf die mitversicherten Angehörigen entfallenden Prämienzuschläge ersetzt wird.

(3) Die Krankenversorgung obliegt den Fürsorgeverbänden, die auch die Kosten der Krankenversorgung tragen. Der Ausgleichsfonds erstattet von diesen Kosten 25 vom Hundert; der verbleibende Betrag wird vom Bund, den Ländern einschließlich des Landes Berlin und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) in dem Verhältnis übernommen, in dem die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten verrechnet werden. Die für die öffentliche Fürsorge geltende Regelung der Zuständigkeit und des fürsorgerechtl. Erstattungsverfahrens findet Anwendung.

(4) Wird Krankenhausbehandlung gewährt und dauert diese länger als 30 Tage, so werden von der Unterhaltshilfe von dem auf das Ende dieses Zeitraumes folgenden Monatsersten ab bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwands des Fürsorgeverbandes bei einem untergebrachten alleinstehenden Berechtigten 40 Deutsche Mark, bei untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten je 30 Deutsche Mark, bei untergebrachten Kindern und Vollwaisen je 20 Deutsche Mark monatlich, höchstens jedoch der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe einbehalten und an die Fürsorgeverbände (Absatz 3) überwiesen. Bei Entlassung in der ersten Hälfte des Kalendermonats wird für diesen ein Betrag nicht einbehalten; bei Entlassung in der zweiten Hälfte des Kalendermonats ermäßigt sich der Einbehaltungsbetrag auf die Hälfte. Die Vorschriften des Fürsorgerechts über die Inan-

spruchnahme von anderen Einkünften gelten entsprechend, soweit die in Satz 1 und 2 genannten Beträge den Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe übersteigen. Die Kosten der Krankenversorgung (Absatz 3) vermindern sich um die einbehaltenen oder sonst nach Fürsorgerecht in Anspruch genommenen Beträge. Im Falle des § 274 können die Unterhaltshilfe oder die sonstigen Einkünfte bis zum Betrag von 36 Deutsche Mark monatlich nicht in Anspruch genommen werden. In Härtefällen kann das Ausgleichsamt mit Zustimmung des zuständigen Fürsorgeverbandes von der Einbehaltung nach Satz 1 ganz oder zum Teil absehen; ebenso kann der Fürsorgeverband bei der Inanspruchnahme von sonstigen Einkünften nach Satz 3 verfahren.

(5) Entscheidungen der Fürsorgeverbände über Art und Umfang der Leistungen der Krankenversorgung unterliegen dem gleichen Rechtsmittelverfahren wie Entscheidungen nach dem Fürsorgerecht.

(6) Durch Rechtsverordnung kann Näheres zur Durchführung der Krankenversorgung bestimmt werden."

36. § 278 erhält folgende Fassung:

„§ 278

Verhältnis zur Hauptentschädigung

(1) Wird Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt, gilt der Grundbetrag der Hauptentschädigung in Höhe von 3700 Deutsche Mark als vorläufig in Anspruch genommen (Sperrbetrag). Hat der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet, so beträgt der Sperrbetrag

bei Voll- endung des Lebensjahres:	und einem monatlichen Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe			
	bis 30 DM DM	bis 50 DM DM	bis 100 DM DM	über 100 DM DM
65	2 600	3 000	3 400	3 700
70	2 200	2 600	3 000	3 400
75	1 800	2 200	2 600	3 000
80	1 500	1 800	2 200	2 600

Maßgebend für die Höhe des Sperrbetrages sind das Lebensalter des Berechtigten in dem Zeitpunkt, von dem ab ihm erstmalig Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz zuerkannt worden ist und der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe

1. bei Berechtigten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1955 oder von einem früheren Zeitpunkt ab erstmalig Unterhaltshilfe erhalten haben, im Durchschnitt der ersten drei Monate des Kalenderjahres 1955 oder, wenn die Unterhaltshilfe in einem dieser Monate geruht hat, der drei nach Wiederaufnahme der Zahlungen nächstfolgenden Monate,
2. bei Berechtigten, die mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Januar 1955 ab in die Unterhaltshilfe erst-

maling eingewiesen worden sind oder werden, in der bei der erstmaligen Einweisung sich ergebenden Höhe.

(2) Die nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz dem Berechtigten und den an seine Stelle tretenden Personen geleisteten Zahlungen an Unterhaltshilfe oder Unterhaltszuschuß einschließlich der Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz werden mit dem in Anwendung des § 273 Abs. 2 Satz 1 sich ergebenden Betrage auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Grundbetrag nach § 266 Abs. 2 höher ist als der Grundbetrag der Hauptentschädigung. Die Anrechnung ist durch Bescheid vorzunehmen, wenn die Unterhaltshilfe auf Dauer endet oder nach § 291 Abs. 2 eingestellt wird. Endet die Unterhaltshilfe nach § 273 Abs. 2 wegen Erreichung des Grundbetrags, gilt der Grundbetrag der Hauptentschädigung in voller Höhe als getilgt.

(3) Anzurechnen nach Absatz 2 ist auf die Grundbeträge der Hauptentschädigung, die sich für die Schäden des unmittelbar Geschädigten und seines Ehegatten ergeben. Das gilt auch dann, wenn die Ansprüche auf Hauptentschädigung in der Person von Dritten entstanden sind. Ist hiernach auf mehrere Grundbeträge der Hauptentschädigung anzurechnen, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Grundbeträge.

(4) Für die Dauer der Zahlung von Unterhaltshilfe gilt der Zinszuschlag zur Hauptentschädigung nach § 251 Abs. 1 für den nach den Absätzen 2 und 3 getilgten Grundbetrag der Hauptentschädigung als erfüllt.

(5) Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnen ist, können vor der Anrechnung nur insoweit erfüllt werden, als dies offensichtlich nicht zu einer Überzahlung der Hauptentschädigung führen kann."

37. § 279 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entschädigungsrente wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten insgesamt 250 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 75 Deutsche Mark monatlich und für jedes Kind im Sinne des § 267 Abs. 1 um 35 Deutsche Mark monatlich; im Falle des § 267 Abs. 1 Satz 3 erhöht sich der Einkommenshöchstbetrag ferner um eine Pflegezulage von 50 Deutsche Mark, bei Heimunterbringung von 20 Deutsche Mark monatlich. Bei Vollwaisen (§ 265 Abs. 3) beträgt der Einkommenshöchstbetrag 100 Deutsche Mark monatlich.“

38. § 280 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Entschädigungsrente beträgt vorbehaltlich des § 282 Abs. 3 jährlich 4 vom Hun-

dert des Grundbetrags (§ 266 Abs. 2). Wird Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe gewährt, beträgt sie 4 vom Hundert des Grundbetrags, soweit dieser die in § 278 Abs. 1 bestimmten Sperrbeträge übersteigt; liegen dem Grundbetrag überwiegend Sparerschäden zugrunde, erhöhen sich die Sperrbeträge um 30 vom Hundert.

(2) Der Hundertsatz der Entschädigungsrente nach Absatz 1 erhöht sich, wenn der Berechtigte in dem Zeitpunkt, von dem ab er erstmalig Entschädigungsrente erhält, ein höheres als das 65. Lebensjahr vollendet hatte, um je 1 vom Hundert für jedes weitere in diesem Zeitpunkt vollendete Lebensjahr. Der Hundertsatz beträgt jedoch mindestens

bei Personen, die unter § 267 Abs. 2 Nr. 2 a und b fallen und die 80 vom Hundert oder mehr erwerbsbeschränkt sind, 6 vom Hundert,

bei Personen, die eine Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz oder ein Pflegegeld nach der Reichsversicherungsordnung beziehen oder die unter § 267 Abs. 2 Nr. 2 c fallen, 8 vom Hundert.“

b) Folgender Absatz 5 wird neu angefügt:

„(5) Entschädigungsrente wird nicht gewährt, wenn sich nach den Absätzen 1 bis 4 ein Auszahlungsbetrag von weniger als 2 Deutsche Mark monatlich ergeben würde.“

39. In § 281 Satz 1 werden die Worte „neben den Voraussetzungen der Gewährung von Unterhaltshilfe“ gestrichen.

40. § 282 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Überschrift wird ersetzt durch die Worte:

„Besondere Voraussetzungen der Entschädigungsrente“

b) In Absatz 1 werden die Worte „neben der Unterhaltshilfe“ durch die Worte „nur neben Unterhaltshilfe auf Lebenszeit“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Liegen dem Grundbetrag überwiegend Sparerschäden zugrunde, so wird Entschädigungsrente allein nur gewährt, wenn der Grundbetrag die in § 278 Abs. 1 Satz 2 für einen Auszahlungsbetrag bis 30 DM festgesetzten, um 30 vom Hundert erhöhten Beträge erreicht. Maßgebend ist dabei das Lebensalter des Berechtigten in dem Zeitpunkt, von dem ab er erstmalig Entschädigungsrente erhält.“

41. § 283 erhält folgende Fassung:

„§ 283

Verhältnis zur Hauptentschädigung

(1) Wird Entschädigungsrente gewährt, gilt der Grundbetrag der Hauptentschädigung als in voller Höhe vorläufig in Anspruch genommen (Sperrbetrag). Ist der Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente bei der erstmaligen Einweisung geringer als die volle, nach § 280 Abs. 1 und 2 sich ergebende Entschädigungsrente, ermäßigt sich der Sperrbetrag in dem Verhältnis, in dem der Auszahlungsbetrag zur vollen Entschädigungsrente steht.

(2) Die an den Berechtigten und die an seine Stelle tretende Ehefrau geleisteten Zahlungen an Entschädigungsrente werden auf den Anspruch auf Hauptentschädigung nach § 251 Abs. 1 in voller Höhe angerechnet; die Anrechnung auf den Zinszuschlag (§ 251 Abs. 1 Halbsatz 2) hat dabei den Vorrang. Dies gilt auch dann, wenn der Grundbetrag nach § 266 Abs. 2 höher ist als der Grundbetrag der Hauptentschädigung. Die Anrechnung ist durch Bescheid vorzunehmen, wenn die Entschädigungsrente auf Dauer endet oder nach § 291 Abs. 2 eingestellt wird. Der Anspruch auf Hauptentschädigung gilt in Höhe des Anrechnungsbetrages als im Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsrente erfüllt.

(3) Anzurechnen nach Absatz 2 ist auf die Grundbeträge der Hauptentschädigung, die sich für die Schäden des unmittelbar Geschädigten und seines Ehegatten ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche auf Hauptentschädigung in der Person von Dritten entstanden sind. Ist hiernach auf mehrere Grundbeträge der Hauptentschädigung anzurechnen, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Grundbeträge.

(4) Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnen ist, können vor der Anrechnung nur insoweit erfüllt werden, als dies offensichtlich nicht zu einer Überzahlung der Hauptentschädigung führen kann.“

42. § 284 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „Existenzgrundlage festgestellt“ die Worte eingefügt „und wirkt sich dieser Verlust noch aus“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 280 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

43. § 285 erhält folgende Fassung:

„§ 285

Dauer der Entschädigungsrente

(1) Die Entschädigungsrente wird auf Lebenszeit, an Vollwaisen längstens bis zu dem in § 275 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt gewährt.

(2) Ist der Berechtigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verheiratet, so tritt seine nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehefrau, falls sie vor dem 1. Januar 1895 geboren ist oder im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten das 60. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne des § 265 ist, beim Tode des Berechtigten ohne neuen Antrag an seine Stelle. In diesem Falle endet die Entschädigungsrente mit dem Tode der Ehefrau.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 2 Satz 2 für eine alleinstehende Tochter entsprechend; die Entschädigungsrente wird jedoch nur so lange gewährt, bis ihr Anteil an dem noch zur Verfügung stehenden Betrag verbraucht ist.“

44. In § 288 Abs. 1 wird hinter den Worten „vom folgenden Monatsersten ab“ nach einem Komma eingefügt „bei Rentenzahlungen jedoch vom Zeitpunkt ihrer Gewährung ab“.

45. § 290 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird an Satz 1 nach einem Komma folgender Halbsatz angefügt: „soweit nach diesen Gesetzen oder nach allgemeinem Verwaltungsrecht ein Rückforderungsanspruch besteht.“

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Soweit nach den Sätzen 2 bis 4 eine Verrechnung nicht möglich ist, ist der Grundbetrag (§ 266 Abs. 2) um die Überzahlung zu kürzen.“

c) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(3) Die Träger der Sozialversicherung und die ihnen nach § 18 Abs. 1 Nr. 16 gleichgestellten Verbände und Einrichtungen sowie alle Dienststellen und Kassen der öffentlichen Hand, insbesondere die Versorgungsdienststellen und Versorgungskassen, sind verpflichtet, die Auszahlung von Rentenleistungen, die den Beziehern von Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate bewilligt werden, unmittelbar an den Ausgleichsfonds zu bewirken, soweit diese Leistungen nach § 270 auf die Unterhaltshilfe anzurechnen sind oder nach Soforthilferecht auf die Unterhaltshilfe anzurechnen waren; der Anspruch auf Rentennachzahlung geht insoweit auf den Ausgleichsfonds über.“

46. § 291 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „deren Grundbetrag die nicht zurückerstatteten Darlehensbeträge mindestens um 5000 Deutsche Mark übersteigt“ ersetzt durch die Worte „deren Grundbetrag die nicht zurückerstatteten Darlehensbeträge mindestens um die in § 278 Abs. 1, § 283 Abs. 1 bestimmten Beträge übersteigt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 2 und 3 und Aufbaudarlehen zur Förderung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbs-

stelle können auch neben Kriegsschadenrente gewährt werden. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn Leistungen nach den Vorschriften des Flüchtlingsiedlungsgesetzes zur Förderung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gewährt worden sind."

47. § 292 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ist Unterbringung in einer Anstalt oder in Pflege gewährt worden, hat der Fürsorgeverband für den Nachzahlungszeitraum das Taschengeld nach den Sätzen des Absatzes 4 zu gewähren."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei Unterbringung des Berechtigten oder seiner nach § 269 Abs. 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen, im Falle des § 274 seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, in Anstalts- oder Heimpflege kann der Fürsorgeverband zum Ersatz seiner Aufwendungen laufende Zahlungen von Kriegsschadenrente wie folgt auf sich überleiten:

1. Wird Unterhaltshilfe gewährt, kann der Anspruch bis zur vollen Höhe des für die untergebrachte Person oder die untergebrachten Ehegatten in Betracht kommenden Satzes der Unterhaltshilfe, im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 jedoch nur in Höhe des 36 Deutsche Mark übersteigenden Betrages übergeleitet werden; bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gilt als Satz der Unterhaltshilfe der Zuschlagsbetrag nach § 269 Abs. 2 auch dann, wenn der Berechtigte selbst, nicht jedoch sein Ehegatte in Anstalts- oder Heimpflege untergebracht ist.
2. Wird Entschädigungsrente allein oder neben Unterhaltshilfe gewährt, kann der nicht unter Absatz 2 Nr. 2 oder 3 fallende Teil der Entschädigungsrente, bei Vorauszahlungen auf Entschädigungsrente nach § 281 der Betrag von 20 Deutsche Mark übergeleitet werden.

Der Fürsorgeverband zahlt, soweit nicht Unterhaltshilfe nach § 274 gewährt wird oder soweit nicht schon ein entsprechender Betrag aus dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Entschädigungsrente oder der Vorauszahlungen zur Verfügung steht, der untergebrachten Person zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse ein monatliches Taschengeld in folgender Höhe:

einem alleinstehenden Berechtigten oder einem Ehegatten	17 Deutsche Mark,
gemeinsam untergebrachten Ehegatten	25 Deutsche Mark,
Kindern und Vollwaisen je	5 Deutsche Mark.

Ist der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe oder der Entschädigungsrente oder beider Leistungen zusammen geringer als das Taschengeld, so erstattet der Ausgleichsfonds dem Fürsorgeverband für den Berechtigten oder seinen Ehegatten 5 Deutsche Mark, für Ehepaare 7,50 Deutsche Mark und für Kinder oder Vollwaisen je 2 Deutsche Mark monatlich."

48. In § 295 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

"Die Zuschläge werden auch für Familienangehörige gewährt, die nach dem 1. April 1952 unter den Voraussetzungen des § 230 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in den Haushalt des Geschädigten aufgenommen worden sind."

49. In § 298 erhalten die einleitenden Worte folgende Fassung:

"Wohnraumhilfe kann Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten sowie Personen, die Leistungen nach § 301 erhalten können, gewährt werden, wenn . . . ."

50. § 301 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Sowjetzonenflüchtlingen und ihnen gleichgestellten Personen (Absatz 1 Satz 2) werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel des Härtefonds Beihilfen entsprechend den Voraussetzungen und Grundsätzen gewährt, die für die vergleichbaren Hilfen an Geschädigte im Sinne dieses Gesetzes gelten."

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

51. In § 314 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte werden fünf Vertreter auf Vorschlag der von ihm anerkannten Vertriebenenverbände, fünf weitere Vertreter auf Vorschlag der von ihm anerkannten Kriegssachgeschädigtenverbände ernannt."

52. § 323 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Berechnung des Ertrages aus der Hypothekengewinnabgabe nach Satz 1 werden Beträge, die auf Grund der vorzeitigen Ablösung der Hypothekengewinnabgabe aufkommen, je mit 5 vom Hundert als Ertrag des Ablösungsjahres und der 19 folgenden Rechnungsjahre angesetzt; Erträge der Hypothekengewinnabgabe, die hiernach im Jahre der Ablösung nicht für Zwecke der Wohnraumhilfe bereitzustellen sind, sind zusätzlich als Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 254 Abs. 2 und 3 bereitzustellen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für den Härtefonds (§ 301) und für sonstige Förderungsmaßnahmen (§ 302) werden Mittel des Ausgleichsfonds nur bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden zehnten Rechnungsjahres

bereitgestellt; für den Härtefonds darf der jährlich bereitzustellende Betrag 100 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen."

53. An § 324 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Präsident des Bundesausgleichsamts wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel seiner Zentralkasse Mittel bis zur Höhe von 200 Millionen Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen.“

54. In § 334 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren auf ein Viertel.“

55. Nach § 335 wird folgender § 335 a neu eingefügt:

„§ 335 a

Bescheid unter Vorbehalt

(1) Der Bescheid oder der Teilbescheid kann in vollem Umfang oder hinsichtlich bestimmter Teile unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Änderung oder der Rücknahme erlassen werden, wenn der Antragsteller an der alsbaldigen Erteilung eines solchen Bescheids ein berechtigtes Interesse hat. Voraussetzung ist, daß der Bescheid über die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz ebenfalls unter Vorbehalt ergangen ist oder eine Berechnung der genauen Höhe des Anspruchs, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften des § 245 Nr. 2, des § 249 oder des § 266 noch nicht möglich ist und daher der Bescheid ohne Vorbehalt noch nicht erlassen werden kann. Aus dem Bescheid müssen sich Inhalt und Ausmaß des Vorbehalts ergeben. Ist die Ungewißheit beseitigt, ist dem Antragsteller insoweit ein abschließender Bescheid zu erteilen.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes und die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts, nach denen Bescheide ohne ausdrücklichen Vorbehalt geändert, zurückgenommen oder sonst aufgehoben werden können.“

56. § 339 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Revision beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt durch die Worte „Revision an das Bundesverwaltungsgericht“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Berufung gegen die Endentscheidung und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen.“

57. § 345 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Über den Antrag auf Gewährung von Eingliederungsdarlehen (§§ 253 ff), Hausrat-hilfe (§ 297 Abs. 2), Leistungen aus dem

Härtefonds (§ 301) und Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen (§ 302) entscheidet der Leiter des Ausgleichsamts durch Bescheid; bei Anträgen auf Gewährung von Eingliederungsdarlehen, Leistungen aus dem Härtefonds und auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen ist der Gleichsausschuß vor der Entscheidung zu hören.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Sind nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Voraussetzungen für eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gegeben, so gelten die §§ 338 ff entsprechend.“

58. In § 346 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei ist, soweit in § 345 die Anhörung des Gleichsausschusses vorgeschrieben ist, sicherzustellen, daß Vertreter der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten vor der Entscheidung gehört werden.“

59. In § 347 Satz 4 werden die Worte „so gilt § 339 entsprechend“ ersetzt durch die Worte „so gelten die §§ 338 ff entsprechend.“

60. Hinter § 350 werden die folgenden §§ 350 a, 350 b und 350 c neu eingefügt:

„§ 350 a

Erstattung und Verrechnung von Ausgleichsleistungen

(1) Empfänger von Ausgleichsleistungen sind verpflichtet, zuviel erhaltene Beträge an den Ausgleichsfonds zurückzuerstatten, soweit nach diesem Gesetz oder nach allgemeinem Verwaltungsrecht ein Rückforderungsanspruch besteht.

(2) Rückforderungsansprüche des Ausgleichsfonds können mit allen Ausgleichsleistungen, ausgenommen laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente (§§ 261 ff) und an Ausbildungshilfe (§ 302) verrechnet werden; soweit der Rückforderungsanspruch offensichtlich durch einen Anspruch auf Hauptentschädigung gedeckt ist, ist mit diesem zu verrechnen. § 290 bleibt unberührt.

(3) Für das Verfahren gilt § 343 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 350 b

Vollstreckung

(1) Auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) Anwendung. Den Leistungsbescheid nach § 3 Abs. 2 und die Vollstreckungsanordnung nach § 3 Abs. 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erläßt der Leiter des Ausgleichsamts. Hinsichtlich des Rechtsbehelfs gegen den Leistungsbescheid gilt § 343 Abs. 3 entsprechend.

(2) Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind, sofern die Länder keine anderen Behörden bestimmen, die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise.

(3) Die Länder können bestimmen, daß anstelle der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungs-zwangsverfahren Anwendung finden.

#### § 350c

##### Vergabe von Aufträgen

§ 74 des Bundesvertriebenengesetzes ist bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen nicht anzuwenden."

61. In § 358 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6:

„2. Anstelle der in § 259 Abs. 2 geforderten fünf Dauerarbeitsplätze genügen in Berlin (West) drei Dauerarbeitsplätze.“

62. § 359 erhält folgende Fassung:

#### „§ 359

##### Nichtberücksichtigung von Schäden und Verlusten; Rückerstattungsfälle

(1) Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, können weder einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen begründen noch bei Festsetzung der Vermögensabgabe berücksichtigt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen und die Ermäßigung der Vermögensabgabe in denjenigen Fällen, in denen Wirtschaftsgüter in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 im Sinne der Rückerstattungsgesetze entzogen worden sind, wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Grundsätzen dieses Gesetzes geregelt. Hierbei kann zugunsten von Personen, die Verfolgungsmaßnahmen in den Vertreibungsgebieten ausgesetzt waren, die Vertriebeneneigenschaft unterstellt und von den Voraussetzungen des § 230 abgesehen werden.“

### Artikel II

#### Anderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz vom 21. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 237) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 2 werden hinter den Worten „oder den Sitz“ die Worte eingefügt „(bei Geldinstituten: die Haupt- oder Zweigniederlassung)“.

b) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Als Geldeinlage bei einem Geldinstitut mit Sitz im Vertreibungsgebiet (Absatz 3 Nr. 2) gilt auch eine Geldeinlage bei einer Haupt- oder Zweigniederlassung eines Geld-

instituts, die sich im Bereich einer von der Oder-Neiße-Linie durchschnittenen Gemeinde befand.

(10) Als Anteil an einer Gesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz im Vertreibungsgebiet (Absatz 3 Nr. 3) gilt auch der Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, die ihren Sitz im Reichsgebiet nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 westlich der Oder-Neiße-Linie hatte, deren Geschäftsleitung und sämtliche Betriebstätten sich aber im Vertreibungsgebiet befanden.“

2. An § 5 Abs. 1 wird nach einem Semikolon angefügt:

„§ 3 Abs. 9 und 10 gilt sinngemäß.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) entstandener Kriegssachschaden gilt auch ein durch Kriegsereignisse entstandener Schaden an Hausrat, der aus kriegsbedingten Gründen aus diesen Gebieten verlagert worden ist, sofern der Eigentümer seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) beibehalten hat oder als Evakuierter bis zum Wirksamwerden des Bundesevakuierengesetzes dorthin zurückgekehrt ist oder nach Maßgabe des Bundesevakuierengesetzes zurückkehrt.“

b) In Absatz 2 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„4. Verluste, für die bereits auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) oder anderer Vorschriften Entschädigungszahlungen von mehr als 50 vom Hundert des nach diesen Vorschriften anzuerkennenden Verlustes gewährt worden sind, wobei Entschädigungszahlungen insoweit außer Betracht bleiben, als die hieraus wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen sind“.

c) In Absatz 2 wird Nummer 5 gestrichen; Nummer 6 wird Nummer 5.

d) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Abkömmlinge“ die Worte eingefügt „Ehegatten und“.

b) In Absatz 1 Nr. 2 erhalten die einleitenden Worte folgende Fassung:

„2. Der Antragsteller muß am 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben. Gleichgestellt ist, wer am 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungs-

bereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat oder wer seit Eintritt des Schadens und vor dem 31. Dezember 1952 mindestens ein Jahr seinen ständigen Aufenthalt in diesen Gebieten gehabt hat und in das Ausland ausgewandert ist. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht vor, so kann die Feststellung eines Vertreibungsschadens nur beantragen, wer . . . ."

- c) In Absatz 1 Nr. 2 wird Buchstabe a gestrichen; die Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.
- d) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c (neu) sowie im Schlußsatz werden jeweils die Worte „31. Dezember 1950“ durch die Worte „31. Dezember 1952“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 werden hinter den Worten „interniert oder“ die Worte eingefügt „im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft“.
- f) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Ist der Geschädigte als Kriegsgefangener oder Internierter im Sinne des Heimkehrergesetzes oder als ein im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft in einem Zwangsarbeitsverhältnis Festgehaltener in fremdem Gewahrsam verstorben, so können seine Erben die Feststellung des Vertreibungsschadens beantragen, sofern sie in ihrer Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllen.

(4) Ist derjenige, der nach Absatz 1 oder 3 die Feststellung eines Vertreibungsschadens beantragen kann, nach dem 31. März 1952 verstorben, so geht das Recht der Antragstellung nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechts auf die Erben über.“

5. In § 10 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 9 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.“

6. Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Nichtberücksichtigung von Schäden und Verlusten; Rückerstattungsfälle

(1) Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, werden nicht festgestellt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Die Feststellung von Schäden und Verlusten an Wirtschaftsgütern, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 im Sinne der Rückerstattungsgesetze entzogen worden sind, wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Grundsätzen dieses Gesetzes geregelt. Hierbei kann die Feststellung des Ver-

lustes des gewährten Kaufpreises zugelassen werden. Zugunsten von Personen, die Verfolgungsmaßnahmen in den Vertreibungsgebieten ausgesetzt waren, kann die Vertriebeneneigenschaft unterstellt und von den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 abgesehen werden.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit für einzelne Gebiete Umsatzsteuerumrechnungssätze für den 15. März 1945 nicht festgesetzt worden sind, sind der Umrechnung in Reichsmark zu Grunde zu legen

1. für Gebiete, die in den Jahren 1938 bis 1945 in das Deutsche Reich eingegliedert oder unter deutsche Verwaltung gestellt worden sind, die für diese Gebiete durch Verordnung bestimmten Umrechnungssätze,
2. für die übrigen Gebiete die Umrechnungssätze, die sich aus dem Durchschnitt der für das Kalenderjahr 1939 bekanntgegebenen Umsatzsteuerumrechnungssätze ergeben.“

- b) Der bisherige Wortlaut mit der vorstehenden Ergänzung wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Durch Rechtsverordnung können für Währungen, deren Kaufkraft in ihrem Verhältnis zur Kaufkraft der Reichsmark erheblich größer war als dies in den nach Absatz 1 maßgebenden Umrechnungssätzen zum Ausdruck kommt, Zuschläge zu diesen Umrechnungssätzen festgelegt werden.“

8. Hinter § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Bescheid unter Vorbehalt

(1) Der Feststellungsbescheid oder der Feststellungsteilbescheid kann in vollem Umfang oder hinsichtlich bestimmter Teile unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Änderung oder der Rücknahme erlassen werden, wenn der Antragsteller an der alsbaldigen Erteilung eines solchen Bescheids ein berechtigtes Interesse hat. Voraussetzung ist, daß der Schaden dem Grunde nach glaubhaft gemacht, eine Berechnung der genauen Höhe des Schadens oder der festzustellenden Verbindlichkeiten aber noch nicht möglich ist und daher der Bescheid ohne Vorbehalt noch nicht erlassen werden kann. Aus dem Bescheid müssen sich Inhalt und Ausmaß des Vorbehalts ergeben. Ist die Ungewißheit beseitigt, so ist dem Antragsteller insoweit ein abschließender Bescheid zu erteilen.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes und die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts, nach denen Bescheide ohne ausdrücklichen Vorbehalt geändert, zurückgenommen oder sonst aufgehoben werden können.“

9. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. die in § 11 a, § 16 Abs. 8, § 20 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;“.
- b) In Nummer 2 Buchstabe c werden zwischen den Worten „Grundbesitzes“ und „nur“ die Worte eingefügt „oder des Betriebsvermögens“.
- c) Der bisherige Wortlaut mit den vorstehenden Änderungen wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts weiter übertragen werden; der Präsident des Bundesausgleichsamts bedarf zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrats.“

10. In § 44 Nr. 3 erhält Satz 1 der Einfügung (Satz 2 des § 13 Abs. 1 der Berliner Fassung) folgende Fassung:

„Für Grundstücke, die bei der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens mit einem nach der Verordnung über die Behandlung von Grundbesitz in Berlin (West) bei den Lastenausgleichsabgaben vom 28. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 158) bemessenen Wert angesetzt worden sind, ist der Schadensberechnung auf Antrag anstelle des für den 1. April 1949 geltenden Einheitswerts dieser Wert zu Grunde zu legen; für nicht unter Halbsatz 1 fallende Grundstücke, bei denen Grundsteuerbilligkeitsermäßigungen wegen Wertminderung für das Kalenderjahr 1948 gewährt worden sind, ist auf Antrag der diesen zu Grunde gelegte Wert anzusetzen.“

Artikel III

**Änderung  
des Gesetzes über einen Währungsausgleich  
für Sparguthaben Vertriebener**

Das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 erhalten Satz 1 und 2 die folgende Fassung:

„Sie muß am 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben. Gleichgestellt ist, wer am 31. Dezember 1949 oder am 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat oder wer nach dem Verlust des Sparguthabens, aber vor dem 31. Dezember 1952 mindestens ein Jahr seinen ständigen Aufenthalt in diesen Gebieten gehabt hat und in das Ausland ausgewandert ist.“

- b) In Absatz 1 Nr. 3 werden die einleitenden Worte des Satzes 3 wie folgt gefaßt:

„Wer die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, kann Entschädigung nur beanspruchen, wenn er . . . .“

- c) In Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 wird Buchstabe a gestrichen; die Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

- d) In Absatz 1 Nr. 3 letzter Satz treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1950“ die Worte „31. Dezember 1952“.

2. An § 3 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Kann der Geschädigte den Reichsmarkennennbetrag des am 1. Januar 1940 bestehenden Sparguthabens nicht nachweisen, ist von dem Stand der Spareinlage zu demjenigen späteren, dem 1. Januar 1940 nächstgelegenen und vor dem 1. Januar 1945 liegenden Zeitpunkt auszugehen, für den die Höhe der Spareinlage nachgewiesen werden kann, sofern dies für ihn günstiger ist. Hierbei ist die Spareinlage nur mit dem bei Anwendung der Tabelle nach der Anlage zu diesem Gesetz sich ergebenden Teilbetrag anzusetzen. Satz 3 gilt nicht, wenn das Sparguthaben offensichtlich am 1. Januar 1940 noch nicht bestanden hat.“

3. An § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Antragsteller zwischen dem 31. Dezember 1950 und dem 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen, muß der Antrag bis zum 31. Dezember 1955 eingereicht werden.“

4. An § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird nach einem Semikolon angefügt:

„hierbei können, soweit der Anspruch nicht auf Grund anderer Unterlagen festgestellt werden kann, auch Vermögensanmeldungen nach Artikel II des Gesetzes Nr. 53 — Devisenbewirtschaftung — der Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanische Zone Ausgabe A vom 1. Juni 1946 S. 36) und der für die britische und französische Besatzungszone sowie für Berlin (West) ergangenen entsprechenden Vorschriften als Beweismittel zugelassen werden.“

5. Dem Gesetz wird die folgende Anlage beigefügt:

Anlage

**Berechnung der Höhe der Spareinlage  
am 1. Januar 1940 bei nach diesem Zeitpunkt  
nachgewiesenen Spareinlagen**

Zeitpunkt, auf den die Spareinlage nachgewiesen ist	Hundertsatz, mit dem die nachgewiesene Spareinlage anzusetzen ist
bis 31. Dezember 1940	75
bis 31. Dezember 1941	60
bis 31. Dezember 1942	40
bis 31. Dezember 1943	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
bis 31. Dezember 1944	25

## Artikel IV

**Anderung des Altspargergesetzes**

Das Altspargergesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird hinter Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

„Sofern diese andere Sparanlage ein privatrechtlicher Anspruch im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 war, muß dieser Anspruch am 1. Januar 1940 auf einem Grundstück im Währungsgebiet der Reichsmark gesichert gewesen sein.“

2. An § 18 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Zinsen aus festverzinslichen Schuldverschreibungen, die zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche ausgegeben worden sind, unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.“

3. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Anspruchsberechtigung in Zweifelsfällen und über das Verfahren in Rückerstattungsfällen bestimmt werden.“

4. § 27 erhält folgende Fassung:

## § 27

## Sondervorschriften

für Berlin (West), für aus dem Vertreibungsgebiet verlagerte Geldinstitute und für Geldinstitute mit besonderen Kriegsschäden

(1) Soweit die in Berlin (West) geltenden Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens von den im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen abweichen, können für Berlin (West) die Vorschriften des § 7 Abs. 2, des Dritten Abschnittes und des § 23 Abs. 2 durch Rechtsverordnung entsprechend geändert oder ergänzt werden.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Anerkennung von Spareinlagen bei nach der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aus den Vertreibungsgebieten verlagerten Geldinstituten oder bei anderen Geldinstituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Unterlagen in erheblichem Umfang durch Kriegseinwirkung verlorengegangen sind, als Altsparanlage auch dann zugelassen werden, wenn der Nachweis, daß die Spareinlage schon bei Beginn des 1. Januar 1940 bestanden hat, dem Grunde nach nicht geführt werden kann.“

## Artikel V

**Sonstige und Überleitungsvorschriften**

## § 1

Wird der Antrag auf Gewährung von Kriegsschadenrente bis zum 31. Dezember 1955 gestellt, wird Kriegsschadenrente abweichend von § 287 des Lastenausgleichsgesetzes bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in folgenden Fällen rückwirkend gewährt:

1. bei Personen, die auf Grund dieses Gesetzes zur Geltendmachung von Schäden erstmalig berechtigt sind, mit Wirkung vom 1. April 1952 ab,
2. bei Personen, die wegen Überschreitens des Einkommenshöchstbetrages nach § 267 des Lastenausgleichsgesetzes Unterhaltshilfe bisher nicht erhalten konnten, mit Wirkung vom 1. Juli 1954 ab,
3. bei Personen, die wegen Überschreitens des Einkommenshöchstbetrages nach § 279 des Lastenausgleichsgesetzes Entschädigungsrente bisher nicht erhalten konnten, mit Wirkung vom 1. April 1952 ab,

frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente eingetreten sind.

## § 2

Soweit Leistungen aus dem Härtefonds (§ 301 LAG) an Personen gewährt worden sind, die nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes Schäden geltend machen können, gilt folgendes:

1. Beihilfen zum Lebensunterhalt gelten als Unterhaltshilfeleistungen und werden auf die Unterhaltshilfe angerechnet; § 273 Abs. 2 Satz 1 und § 278 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes sind auf diese Leistungen anzuwenden.
2. Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat gelten als Leistungen der Hausrathilfe nach § 297 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes.
3. Aus dem Härtefonds gewährte Aufbaudarlehen gelten für die Anwendung des § 258 des Lastenausgleichsgesetzes als Aufbaudarlehen nach § 254 des Lastenausgleichsgesetzes.

## § 3

(1) Das Gesetz über die Gewährung von Vorschußzahlungen an Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 341) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Die Vorschußzahlungen werden auf die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder auf die Beihilfen zum Lebensunterhalt angerechnet.

(2) Soweit die Leistungen nach dem in Absatz 1 erwähnten Gesetz auf die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz anzurechnen sind, gehören sie zu dem Jahresaufwand für Unterhaltshilfe im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung dieses Gesetzes).

## § 4

Soweit bis zum Ende des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, auf Grund der bisher geltenden Vorschriften laufende Leistungen mit einem höheren Betrage, als sie nach diesem Gesetz zu ge-

währen sein würden, gewährt worden sind, findet eine Rückforderung zuviel bezahlter Beträge nicht statt.

#### § 5

Bei der Anwendung des § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind Beträge, die auf Grund der vorzeitigen Ablösung von Lastenausgleichsabgaben aufkommen, mit je 5 vom Hundert als Aufkommen des Ablösungsjahres und der 19 folgenden Rechnungsjahre anzusetzen.

#### Artikel VI

##### Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel VII

##### Inkrafttreten

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Soweit durch dieses Gesetz Vorschriften bestehender Gesetze geändert werden, treten die Änderungsvorschriften mit Wirkung vom Inkrafttreten des geänderten Gesetzes in Kraft; ausgenommen sind die folgenden Vorschriften, die in Kraft treten:

##### 1. in Artikel I

- a) Nummer 1 (§ 6 LAG)  
mit Wirkung vom 1. April 1955,
- b) Nummer 12 (§ 232 LAG)  
mit Wirkung vom 1. Juli 1953,
- c) Nummer 29 Buchstabe a (§ 267 Abs. 1 LAG)  
mit Wirkung vom 1. Juli 1954,
- d) Nummer 29 Buchstabe b (§ 267 Abs. 2 Nr. 2 a LAG),  
Nummer 29 Buchstabe d (§ 267 Abs. 2 Nr. 2 d LAG) und

Nummer 29 Buchstabe e (§ 267 Abs. 2 Nr. 5 LAG)

mit Wirkung vom 1. Januar 1955,

e) Nummer 29 Buchstabe f (§ 267 Abs. 2 Nr. 6 LAG)

mit Wirkung vom 1. April 1955,

f) Nummer 30 (§ 269 LAG)

mit Wirkung vom 1. Juli 1954,

g) Nummer 33 Buchstabe b (§ 274 Abs. 2 LAG)

mit Wirkung vom 1. April 1955,

h) Nummer 34 Buchstabe b (§ 275 Abs. 1 zweiter Halbsatz LAG)

mit Wirkung vom 1. Juli 1954,

i) Nummer 35 (§ 276 LAG),

Nummer 47 (§ 292 Abs. 3 und 4 LAG),

Nummer 49 (§ 298 LAG),

Nummer 50 (§ 301 LAG),

Nummer 51 (§ 314 LAG),

Nummer 52 Buchstabe a (§ 323 Abs. 1 LAG)

sowie

Nummer 61 (§ 358 Nr. 2 LAG)

mit Wirkung vom 1. April 1955,

##### 2. in Artikel V

§ 5 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375), die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Bonn, den 12. Juli 1955.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

### Bekanntmachung der Neufassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Vom 30. Juni 1955.

Auf Grund des Abschnitts I Artikel 2 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) wird nachstehend der Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 30. Juni 1955.

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Kraftfahrzeugsteuergesetz**  
in der Fassung vom 30. Juni 1955  
(KraftStG 1955).

ABSCHNITT I

Gegenstand der Steuer

§ 1

Grundsatz

(1) Der Steuer unterliegt das Halten eines Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen.

(2) Der Steuer unterliegt außerdem die widerrechtliche Benutzung eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen.

§ 2

Steuerbefreites Halten

Von der Steuer befreit ist das Halten von

1. Kraftfahrzeugen, solange sie für den Bund, ein Land oder eine Gemeinde zugelassen sind und ausschließlich im Feuerlöschdienst, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;
2. Kraftfahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Polizei verwendet werden, jedoch nicht von Personenkraftfahrzeugen mit weniger als acht Sitzplätzen;
3. Kraftomnibussen, die elektrisch angetrieben werden und den Fahrstrom einer Fahrleitung entnehmen (Obusse);
4. Kraftfahrzeug-Anhängern, solange sie für den Bund, ein Land oder eine Gemeinde zugelassen sind und ausschließlich zur Straßenreinigung, zur Müll- oder zur Fäkalienabfuhr verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Kraftfahrzeug-Anhänger nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind;
5. Kraftfahrzeug-Anhängern, solange sie ausschließlich hinter steuerbefreiten Kraftfahrzeugen für deren Zwecke mitgeführt werden.

§ 3

Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter

(1) Körperbehinderten, die sich infolge ihrer Körperbehinderung ein Personenkraftfahrzeug halten, kann die Steuer für ein Personenkraftfahrzeug von nicht mehr als 2400 Kubikzentimeter Hubraum auf Antrag erlassen werden, und zwar

1. Schwerbeschädigten im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und Personen, die den Körperschaden infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erlitten haben,

in vollem Umfang ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse.

Voraussetzung ist, daß die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist;

2. Körperbehinderten, die nicht unter Nummer 1 fallen, wenn sie infolge ihrer Körperbehinderung zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs nicht nur vorübergehend angewiesen sind,

ganz oder teilweise; dabei sind Art und Schwere der Körperbehinderung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Körperbehinderten zu berücksichtigen.

(2) Die Steuervergünstigung darf nicht gewährt werden, wenn das Personenkraftfahrzeug benutzt werden soll

1. zur Beförderung anderer Personen; dies gilt nicht, wenn diese Personen unentgeltlich und nur gelegentlich mitbefördert werden oder wenn zur Hilfeleistung des Körperbehinderten die Mitnahme eines Kraftfahrzeugführers oder einer Begleitperson erforderlich ist;
2. zur Beförderung von Gütern; dies gilt nicht für das Handgepäck des Körperbehinderten und der in der Nummer 1 bezeichneten Personen.

(3) Wird ein Fahrzeug, für das eine Steuervergünstigung gewährt worden ist, mißbräuchlich benutzt (Absatz 2), so ist die Steuervergünstigung für die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte oder der Bescheinigung über die Steuerbefreiung zu widerrufen.

ABSCHNITT II

Steuerschuldner

§ 4

(1) Steuerschuldner ist

1. beim Halten eines Kraftfahrzeugs, das im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist,  
die Person, für die das Kraftfahrzeug zugelassen ist;
2. beim Halten eines Kraftfahrzeugs, das im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist,  
wer das Kraftfahrzeug im Reichsgebiet benutzt;
3. bei widerrechtlicher Benutzung eines Kraftfahrzeugs,  
wer das Kraftfahrzeug widerrechtlich benutzt.

(2) Bei Kraftfahrzeugen, die zu vorübergehendem Aufenthalt ins Reichsgebiet gelangen, kann als Sicherheit für die Steuer, für Strafen und Kosten das Kraftfahrzeug in Anspruch genommen werden, auch wenn der Steuerschuldner nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist. § 375 Abs. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

## ABSCHNITT III

## Dauer der Steuerpflicht

## § 5

## Grundsatz

Die Steuerpflicht dauert

1. für ein im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug von der Zulassung bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung durch den Eigentümer oder bis zur Betriebsuntersagung durch die Verwaltungsbehörde;
2. für ein im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug vom Grenzübertritt ab, solange sich das Kraftfahrzeug im Reichsgebiet aufhält;
3. bei widerrechtlicher Benutzung eines Kraftfahrzeugs, solange die widerrechtliche Benutzung dauert.

## § 6

## Unterbrechung der Steuerpflicht

(1) Bei Kraftfahrzeugen, die im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden sind, wird die Steuerpflicht unterbrochen,

1. wenn der Steuerschuldner der Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeugschein zurückgibt, die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen veranlaßt und der Zulassungsbehörde anzeigt, daß er das Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benutzen will (Steuerabmeldung);
2. wenn die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeugschein einzieht und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt, weil der Steuerschuldner bei Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, die Steuer nicht weiter entrichtet (Zwangsabmeldung).

(2) Ist ein Kennzeichen amtlich ausgegeben worden, so steht es der Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen gleich, wenn das Kennzeichen zurückgegeben oder eingezogen wird.

## § 7

## Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht endet,

1. wenn das Kraftfahrzeug vom Eigentümer außer Betrieb gesetzt oder der Betrieb des Kraftfahrzeugs von der Verwaltungsbehörde untersagt wird,  
mit Ablauf des Tages, an dem der Kraftfahrzeugschein der Zulassungsbehörde zurückgegeben oder von ihr eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;
2. wenn der Steuerschuldner das Kraftfahrzeug vorübergehend nicht benutzen will (Steuerabmeldung),

mit Ablauf des Tages, an dem der Kraftfahrzeugschein zurückgegeben und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;

3. wenn der Kraftfahrzeugschein und das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde eingezogen werden (Zwangsabmeldung),  
mit Ablauf des Tages, an dem die Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeugschein eingezogen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt hat.

(2) Geschieht die Rückgabe oder Einziehung des Kraftfahrzeugscheins und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen an verschiedenen Tagen, so ist der letzte Tag maßgebend.

## § 8

## Wechsel des Steuerschuldners

Geht ein im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über, so endet die Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner mit Ablauf des Tages, an dem seine Anzeige über den Übergang des Kraftfahrzeugs bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist. Die Steuerpflicht für den neuen Steuerschuldner beginnt am Tage nach Beendigung der Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner.

## § 9

## Veränderung des Kraftfahrzeugs

Wird ein Kraftfahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und wird die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wird infolge der Veränderung ein von der Steuer befreites Kraftfahrzeug steuerpflichtig, so beginnt die Steuerpflicht für das Kraftfahrzeug im veränderten Zustand mit seiner Wiederbenutzung. Die Steuerpflicht für das Fahrzeug im bisherigen Zustand endet am Tage vor dem Beginn der Steuerpflicht für das veränderte Kraftfahrzeug.

## ABSCHNITT IV

## Höhe der Steuer

## § 10

## Besteuerungsgrundlage

(1) Die Steuer wird berechnet

1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen, ausgenommen Zugmaschinen, und bei Personenkraftwagen  
nach dem Hubraum,
2. bei allen anderen Fahrzeugen, insbesondere bei Zugmaschinen (einschließlich der Sattelzugmaschinen), Kraftomnibussen, Lastkraftwagen sowie bei Anhängern (einschließlich der Sattelanhänger)  
nach dem verkehrsrechtlich höchstzulässigen Gesamtgewicht.

(2) Als Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge anzusehen, die vier oder mehr Räder haben und nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung, jedoch nicht zur Beförderung von mehr als sieben Personen (einschließlich Kraftfahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind; dies gilt auch, wenn mit dem Personenkraftwagen oder in einem von ihm mitgeführten Anhänger Güter befördert werden. Ein Kraftfahrzeug ist nicht als Personenkraftwagen anzusehen, wenn es nach seinem Aufbau nicht nur zur Beförderung von Personen, sondern auch dazu eingerichtet und bestimmt ist, wahlweise oder gleich-

zeitig Güter zu befördern, und wenn die für die Güterbeförderung verwendbare Nutzfläche größer als zweieinhalb Quadratmeter ist; zur Nutzfläche gehört auch die Fläche, die durch das Herausnehmen von Sitzplätzen geschaffen wird, nicht aber die Fläche, die außerhalb des Wagenaufbaues zur Reisegepäckbeförderung eingerichtet und bestimmt ist.

(3) Sattelzugmaschinen und Sattelanhänger sind getrennt zu besteuern. Bei Sattelanhängern ist das der Steuer unterliegende verkehrsrechtlich höchstzulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu vermindern.

## § 11

## Steuersatz

(1) Die Jahressteuer beträgt für

	je 25 Kubik- zentimeter Hubraum oder einen Teil davon	je 100 Kubik- zentimeter Hubraum oder einen Teil davon	je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon
	DM	DM	DM
1. Zweiradkraftfahrzeuge (ausgenommen Zugmaschinen) .....	3,60	—	—
2. Dreiradkraftfahrzeuge, die ausschließlich zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind, sowie Personenkraftwagen (§ 10 Abs. 2) ....	—	14,40	—
3. Dreiradkraftfahrzeuge, die nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind (ausgenommen Zugmaschinen) .....	—	16,—	—
4. Doppeldeckomibusse, die ausschließlich im Ortslinienverkehr verwendet werden .....	—	—	22,50
5. alle anderen Fahrzeuge von dem Gesamtgewicht			
bis zu 2 000 kg .....	—	—	20,—
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg .....	—	—	21,—
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg .....	—	—	22,—
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg .....	—	—	23,—
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg .....	—	—	24,—
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg .....	—	—	25,—
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg .....	—	—	26,—
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg .....	—	—	27,—
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg .....	—	—	28,—
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg .....	—	—	29,—
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg .....	—	—	30,—
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg .....	—	—	31,—
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg .....	—	—	32,—
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg .....	—	—	33,—
über 15 000 kg bis zu 16 000 kg .....	—	—	34,—
über 16 000 kg bis zu 17 000 kg .....	—	—	35,—
über 17 000 kg bis zu 18 000 kg .....	—	—	36,—
über 18 000 kg bis zu 19 000 kg .....	—	—	37,—
über 19 000 kg bis zu 20 000 kg .....	—	—	38,—
über 20 000 kg bis zu 21 000 kg .....	—	—	39,—
über 21 000 kg bis zu 22 000 kg .....	—	—	40,—
über 22 000 kg bis zu 23 000 kg .....	—	—	41,—
über 23 000 kg bis zu 24 000 kg .....	—	—	42,—
über 24 000 kg .....	—	—	43,—

## (2) Die Steuer ermäßigt sich

1. bis 31. März 1957 um 25 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt,  
für Anhänger;
2. ab 1. April 1957 um 15 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt,  
für Sattelanhänger;
3. um 50 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt,
  - a) für Kraftfahrzeug-Anhänger, für die Ausnahmen von der Vorschrift des § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug auch zu Fahrten benutzt wird, für die es der bezeichneten Ausnahmegenehmigung nicht bedarf, und wenn die Steuer, die sich in diesem Falle ergibt, höher ist als die Steuer nach Satz 1;
  - b) für Lastkraftwagen, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen zur Beförderung von Abraum und Baumaterial innerhalb von Baustellen geeignet und bestimmt sind; dies gilt nicht, wenn das Kraftfahrzeug widerrechtlich benutzt wird. Die Steuerermäßigung entfällt für die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte, wenn das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße zur Beförderung der bezeichneten Güter außerhalb eines Umkreises von einem Kilometer, von der Baustelle gerednet, oder zur Beförderung von anderen als den bezeichneten Gütern benutzt wird.

(3) Ortslinienverkehr ist der zugelassene Linienverkehr, bei dem Ausgangs- und Endpunkt der Linie innerhalb derselben Gemeinde liegen und Haltestellen zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeinde bestehen.

## ABSCHNITT V

Entrichtung  
und Erstattung der Steuer

## § 12

## Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist zu entrichten:

1. wenn das Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen wird,  
vor Aushändigung des Kraftfahrzeugscheins durch die Verwaltungsbehörde;
2. wenn das Kraftfahrzeug nach der Steuerabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) wieder benutzt werden soll,  
vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeugscheins durch die Verwaltungsbehörde;

3. wenn das Kraftfahrzeug nach der Zwangsabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) wieder benutzt werden soll,  
vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeugscheins durch die Verwaltungsbehörde;
4. wenn das Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner übergeht (§ 8),  
vor Aushändigung des neuen Kraftfahrzeugscheins durch die Verwaltungsbehörde;
5. wenn ein Kraftfahrzeug verändert wird (§ 9),  
vor Benutzung des Kraftfahrzeugs im veränderten Zustand;
6. wenn ein Kraftfahrzeug aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingeht,  
beim Grenzübertritt;
7. in den übrigen Fällen  
vor Benutzung des Kraftfahrzeugs.

## § 13

## Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten.

(2) Die Steuer darf bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Hubraum besteuert werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1), auch für die Dauer eines Halbjahres oder eines Vierteljahres, bei den anderen Fahrzeugen auch für die Dauer eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats entrichtet werden. Die Steuer beträgt in diesen Fällen,

1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird,  
die Hälfte der Jahressteuer;
2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird,  
ein Viertel der Jahressteuer;
3. wenn sie monatlich entrichtet wird,  
ein Zwölftel der Jahressteuer.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird ein Aufgeld erhoben. Das Aufgeld beträgt

1. bei halbjährlicher Entrichtung  
drei vom Hundert,
2. bei vierteljährlicher Entrichtung  
sechs vom Hundert,
3. bei monatlicher Entrichtung  
acht vom Hundert.

(4) Bei Berechnung der Steuer gilt ein angefangener Monat als ganzer Monat; in jedem Fall ist die Steuer (einschließlich Aufgeld) mindestens für einen Monat zu entrichten.

(5) Die Mindeststeuer beträgt in jedem Fall fünf Deutsche Mark.

## § 14

## Steuerkarte

(1) Zum Nachweis, daß die Steuer entrichtet ist, erteilt das Finanzamt dem Steuerschuldner eine Steuerkarte.

(2) Die Steuerkarte gilt für das Fahrzeug, das auf der Karte bezeichnet ist, und für die Zeitdauer, für die die Steuer entrichtet ist. Steuerkarten werden auf die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats ausgestellt. Die Erteilung einer Steuerkarte mit einer von der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte abweichenden Gültigkeitsdauer ist nur zulässig, wenn die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte beantragt wird. Die Erteilung einer Monatskarte kann abgelehnt werden, wenn der Steuerschuldner in dem Jahr, das dem Antrag auf Erteilung einer Steuerkarte vorhergeht, wiederholt Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig entrichtet hat.

(3) Geht während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte das Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über (§ 8), so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen.

(4) Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des Kraftfahrzeugs, das in der Karte bezeichnet ist, ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das andere Kraftfahrzeug umschreiben lassen, wenn für dieses keine höhere Steuer als für das in der Karte bezeichnete Kraftfahrzeug zu entrichten ist.

(5) Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte das Kraftfahrzeug verändert und ermäßigt sich die Steuer infolge der Veränderung, so kann der Steuerschuldner die Steuerkarte auf das veränderte Kraftfahrzeug umschreiben lassen. Erhöht sich die Steuer infolge der Veränderung, so ist eine Umschreibung der Steuerkarte nicht zulässig.

#### § 15

##### Bescheinigung über Steuerbefreiung

Zum Nachweis, daß das Halten eines Kraftfahrzeugs von der Steuer befreit ist, erteilt das Finanzamt dem, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wird, eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung.

#### § 16

##### Erstattung der Steuer

(1) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der nach dem Tag der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte erstattet. In jedem Fall werden mindestens fünf Deutsche Mark einbehalten.

(2) Wird eine Steuerkarte umgeschrieben (§ 14 Abs. 3 bis 5), so wird keine Steuer erstattet.

(3) Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung ist der berechtigt, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet.

(4) Über den Antrag auf Erstattung wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

## ABSCHNITT VI

### Sicherung des Steueraufkommens

#### § 17

##### Überwachung

(1) Das Kraftfahrzeug darf ohne die Steuerkarte oder ohne die Bescheinigung über die Steuerbefreiung nicht benutzt werden.

(2) Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerbefreiung unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß, außer im Grenzbezirk, nicht angehalten werden.

#### § 18

##### Mitwirkung der Zulassungsbehörden

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde darf den Kraftfahrzeugschein erst aushändigen, wenn der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wird, durch Vorlegung der Steuerkarte oder der amtlichen Bescheinigung über die Steuerbefreiung nachweist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(2) Ist das Kraftfahrzeug bei Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, weder abgemeldet noch weiter versteuert worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeugschein einzuziehen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen zu entfernen.

(3) In den Fällen des § 7 hat die Zulassungsbehörde dem Finanzamt mitzuteilen, an welchem Tag der Kraftfahrzeugschein zurückgegeben oder eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt worden ist.

(4) Beim Eigentumswechsel hat die Zulassungsbehörde dem Finanzamt den Tag mitzuteilen, an dem die Anzeige über den Eigentumsübergang bei ihr eingegangen ist.

(5) Hat der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist, der Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeugschein zurückgegeben und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen veranlaßt (Steuerabmeldung — § 6 Abs. 1 Nr. 1) oder hat die Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeugschein eingezogen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt (Zwangsabmeldung — § 6 Abs. 1 Nr. 2), so darf der Kraftfahrzeugschein nur mit Zustimmung des Finanzamts wieder zugewiesen und der Dienststempel nur mit Zustimmung des Finanzamts auf dem Kennzeichen wieder angebracht werden.

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz.**

Vom 12. Juli 1955.

Auf Grund des Abschnitts I Artikel 2 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) werden nachstehend die Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz mit den im Gesetz zugelassenen Änderungen der bisherigen Fassung unter der Überschrift „Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz“ bekanntgemacht.

Bonn, den 12. Juli 1955.

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz  
in der Fassung vom 12. Juli 1955  
(KraftStDV 1955).**

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

**Kraftfahrzeuge**  
(§ 1 des Gesetzes)

Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sind Landfahrzeuge, die maschinell angetrieben werden und nicht an Gleise gebunden sind. Fahrzeuge, die nach dem Verkehrsrecht nicht als Kraftfahrzeuge anzusehen sind, sind es auch nicht im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

§ 2

**Deutsche und außerdeutsche Kraftfahrzeuge**

(1) Deutsche Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen sind Kraftfahrzeuge, die im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen sind.

(2) Außerdeutsche Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen sind Kraftfahrzeuge, die im Zulassungsverfahren eines außerdeutschen Staates zugelassen sind.

§ 3

**Zulassung im deutschen Zulassungsverfahren**

Die Zulassung im deutschen Zulassungsverfahren (§ 2 Abs. 1) bedeutet die Zulassung gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1166). Ein Kraftfahrzeug ist in dem Zeitpunkt zugelassen, in dem die Betriebserlaubnis erteilt und das amtliche Kennzeichen zugeteilt worden ist (§ 18 Abs. 1 StVZO).

§ 4

**Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge**  
(§ 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes)

Als Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als drei Rädern. Beiwagen, Vorsteckwagen und Anhänger bleiben bei Berechnung der Radzahl außer Betracht.

§ 5

**Lastkraftwagen**  
(§ 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes)

Als Lastkraftwagen gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge mit vier oder mehr Rädern, wenn sie nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt sind.

§ 6

**Hubraum**  
(§ 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes)

Soweit für die Versteuerung eines Kraftfahrzeugs der Hubraum maßgebend ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes), ist der gesamte Hubraum unter Zugrundelegung eines abgerundeten Werts von 0,78 für  $\frac{\pi}{4}$  in Kubikzentimetern zu berechnen. Hub und Bohrung sind auf einen halben Millimeter, das Ergebnis auf einen Kubikzentimeter nach unten abzurunden.

II. Zuständigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

§ 7

(1) Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer kann abweichend von der allgemeinen Bezirkseinteilung der Finanzämter bestimmten Finanzämtern übertragen werden.

(2) Die Steuer für außerdeutsche Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 2) wird von den Grenzzollstellen und den von den Oberfinanzdirektionen bestimmten Zollstellen im Innern verwaltet.

## 2. Örtliche Zuständigkeit (§ 76 Nr. 5 AO)

### § 8

#### Deutsche Kraftfahrzeuge

(1) Örtlich zuständig für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bei deutschen Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerschuldner — beim steuerbefreiten Halten von Kraftfahrzeugen der Anmeldungspflichtige — seinen Wohnsitz oder, wenn er im Reichsgebiet keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt zwar im Reichsgebiet, aber nicht im Bezirk eines bestimmten Finanzamts, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen worden ist. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Geschäftsleitung sich befindet.

(2) Befindet sich der gewöhnliche Standort (Einstellraum) des Kraftfahrzeugs im Bezirk eines andern als des im Absatz 1 bezeichneten Finanzamts, so ist das andere Finanzamt zuständig, wenn das Fahrzeug im Bezirk dieses Finanzamts zum Verkehr zugelassen worden ist.

(3) Zur steuerlichen Abfertigung eines Kraftfahrzeugs, das mit eigener Triebkraft ins Ausland ausgeführt wird (§ 41), ist die Zollstelle zuständig, die nach den Bestimmungen der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr das länglichrunde Kennzeichen zuteilt (§ 7 Abs. 2 der Verordnung vom 12. November 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1137).

### § 9

#### Außerdeutsche Kraftfahrzeuge

(1) Für ein außerdeutsches Kraftfahrzeug (§ 2 Abs. 2), das zum vorübergehenden Aufenthalt ins Reichsgebiet gelangt, ist örtlich zuständig

1. zur steuerlichen Abfertigung des Fahrzeugs beim Eingang  
die Zollstelle, der die zollamtliche Abfertigung obliegt,
2. zur Weiterversteuerung eines Fahrzeugs, das über die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte hinaus im Reichsgebiet verbleibt,  
jede der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Zollstellen im Innern.

(2) Für ein außerdeutsches Kraftfahrzeug, das mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib ins Reichsgebiet eingeht, ist zur vorläufigen Steueranmeldung gemäß § 54 Abs. 1 die Grenzzollstelle zuständig.

## III. Beistandspflicht der Zulassungsstellen (§ 18 des Gesetzes, § 188 Abs. 1 AO)

### § 10

Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Verwaltungsbehörden (Zulassungsstellen) und die von ihnen mit der Vorbereitung und Durchführung der Zulassung beauftragten Stellen sind verpflichtet, bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes mitzuwirken.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Deutsche Kraftfahrzeuge

#### I. Besteuerungsverfahren

##### 1. Steueranmeldung

### § 11

#### Anmeldungspflicht

(1) Das Halten eines deutschen Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist zur Versteuerung anzumelden (Steueranmeldung), soweit in den §§ 20, 33, 37 Abs. 1, §§ 38, 41 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Steueranmeldung ist der Eigentümer des Kraftfahrzeugs verpflichtet. In den Fällen des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer, in den Fällen, in denen das Fahrzeug für eine andere Person als den Eigentümer zugelassen wird, ist die Person, für die das Kraftfahrzeug zugelassen ist, zur Steueranmeldung verpflichtet.

### § 12

#### Anmeldungspflichtige Vorgänge

- (1) Die Steueranmeldung (§ 11) ist abzugeben,
  1. wenn ein Kraftfahrzeug erstmalig zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden soll (§ 18 Abs. 1 StVZO);
  2. wenn ein zugelassenes Kraftfahrzeug nach der Steuerabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) wieder benutzt werden soll;
  3. wenn ein zugelassenes Kraftfahrzeug nach der Zwangsabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) wieder benutzt werden soll;
  4. wenn ein zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer übergeht und der neue Eigentümer die Ausfertigung eines neuen Kraftfahrzeugscheins und gegebenenfalls auch die Zuteilung eines neuen Kennzeichens beantragt (§ 27 Abs. 3 StVZO);
  5. wenn ein Kraftfahrzeug, dessen Betrieb untersagt worden ist (§ 17 StVZO), zum Verkehr auf öffentlichen Straßen von neuem zugelassen werden soll;

6. wenn ein Kraftfahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wenn infolge der Veränderung ein von der Steuer befreites Kraftfahrzeug steuerpflichtig wird (§ 9 des Gesetzes).

(2) Unter Änderungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 sind insbesondere zu verstehen

1. bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Hubraum versteuert werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes): die Änderung des Hubraums (durch Einbau eines stärkeren oder schwächeren Motors);
2. bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Gesamtgewicht versteuert werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes): die Änderung des Gesamtgewichts;
3. der Umbau eines Personenkraftwagens in einen Lastkraftwagen oder umgekehrt.

(3) Soll das Kraftfahrzeug bei Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte weiter versteuert werden, so gilt für die Anmeldung zur Weiterversteuerung § 28.

#### § 13

##### Inhalt der Steueranmeldung

- (1) Die Steueranmeldung (§ 11) muß enthalten
1. Vor- und Zunamen, Beruf, Firma und Anschrift des Anmeldungspflichtigen;
  2. die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben über die Steuermerkmale (Art des Kraftfahrzeugs, Hubraum, Gesamtgewicht);
  3. das für das Kraftfahrzeug zugeteilte amtliche Kennzeichen (§ 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 StVZO); bei solchen Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften von der Verpflichtung zur Führung eines Kennzeichens befreit sind, ist an seiner Stelle die Nummer des Fahrgestells und des Motors anzugeben;
  4. den Zeitabschnitt, für den die Steuer entrichtet werden soll (für ein Jahr, ein Halbjahr, ein Vierteljahr oder einen Monat — § 13 des Gesetzes);
  5. den Anlaß der Anmeldung, insbesondere eine Angabe darüber, ob das Fahrzeug erstmalig zugelassen wird, ob es sich um eine Wiederanmeldung, um einen Eigentumswechsel oder um eine Veränderung eines zugelassenen Kraftfahrzeugs handelt.

(2) Für jedes Kraftfahrzeug ist ein Anmeldeformular nach amtlichem Muster zu verwenden. Die Zulassungsstellen und die Finanzämter halten die Formblätter vorrätig. Die Formblätter werden den Zulassungsstellen von den Finanzämtern unentgeltlich geliefert.

#### § 14

##### Mitwirkung von Zulassungsstellen

(1) Die Steueranmeldung (§ 12 Abs. 1 und § 13) ist bei der Zulassungsstelle einzureichen.

(2) Die Zulassungsstelle vergleicht die Angaben in der Steueranmeldung mit den Angaben in den ihr vorgelegten Urkunden und klärt hierbei Unstimmigkeiten im Benehmen mit dem Anmeldungspflichtigen auf. Die Zulassungsstelle bescheinigt auf der Anmeldung die Übereinstimmung der Eintragungen mit den Angaben in den vorgelegten Urkunden, versieht die Bescheinigung mit dem Dienststempel und übersendet die Anmeldung, gegebenenfalls durch Vermittlung des Anmeldungspflichtigen, dem zuständigen Finanzamt.

(3) Wird die Steueranmeldung unmittelbar beim Finanzamt eingereicht, so übersendet das Finanzamt die Anmeldung vor der Steuerfestsetzung der Zulassungsstelle. Diese prüft die Eintragungen in der Anmeldung, bescheinigt die Übereinstimmung der Eintragungen mit den Angaben in den ihr vorgelegten Urkunden, versieht die Bescheinigung mit dem Dienststempel und sendet die Anmeldung an das Finanzamt zurück.

## 2. Berechnung der Steuer

### § 15

#### Abrundung

Bei Berechnung der Jahressteuer werden Bruchteile einer Deutschen Mark auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet. Bei Berechnung der Steuer für einen kürzeren Zeitraum wird der Steuerbetrag einschließlich des Aufgelds auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag nach oben abgerundet. Bruchteile eines Pfennigs bleiben bei der Abrundung außer Betracht.

## 3. Vorführung des Kraftfahrzeugs

### § 16

Das Finanzamt darf sich das Kraftfahrzeug vor Festsetzung der Steuer vorführen lassen.

## 4. Festsetzung der Steuer

### § 17

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer auf der Steueranmeldung fest. Es gibt dem Steuerschuldner den festgesetzten Steuerbetrag bekannt.

(2) Die Festsetzungsverfügung ist Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie ist dem Steuerschuldner schriftlich nur in Ausnahmefällen mitzuteilen, insbesondere wenn dem Steuerschuldner der Steuerbetrag mündlich nicht mitgeteilt und die Steuerkarte nicht eingelöst worden ist. Wird die Festsetzungsverfügung schriftlich bekanntgegeben, so soll sie die Steuerberechnung, den Tag, bis zu dem die Steuer zu entrichten ist, und die Rechtsmittelbelehrung enthalten. Dabei soll dem Steuerschuldner auch mitgeteilt werden, daß die geschuldete Steuer nach Ablauf des festgesetzten Einzahlungszeitpunkts eingezogen wird und ihm nach Entrichtung der Steuer die Steuerkarte (§ 18) und die der Steueranmeldung beigefügten Unterlagen auf seine Gefahr übersandt werden.

(3) Die Steuer ist vor Aushändigung der Steuerkarte zu entrichten.

#### 5. Steuerkarte (§ 14 des Gesetzes)

##### § 18

#### Form der Steuerkarte

Der Steuerschuldner erhält zum Nachweis über die Steuerentrichtung eine mit Quittung versehene Steuerkarte nach *Muster 1*.

##### § 19

#### Gültigkeitsdauer der Steuerkarte

(1) Als Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ist der Tag der Steuerfestsetzung einzusetzen. Die Karte ist für den Zeitabschnitt auszustellen, für den die Steuer entrichtet wird. Der Tag der Steuerfestsetzung ist bei Berechnung des Zeitabschnitts, für den die Steuerkarte ausgestellt wird, einzurechnen (Beispiel: die Gültigkeitsdauer einer Monatskarte, in der als Tag der Steuerfestsetzung der 25. April angegeben ist, läuft vom 25. April bis 24. Mai).

(2) Hat der Steuerschuldner das Kraftfahrzeug bereits von einem Zeitpunkt ab benutzt, der vor dem Tag der Steuerfestsetzung liegt, so ist als Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte der Tag der ersten Benutzung einzusetzen. Liegt zur Zeit der Steuerfestsetzung der Zeitpunkt der ersten Benutzung mehr als ein Jahr zurück, so wird eine Steuerkarte nur für die Zeit nach Ablauf des Jahres erteilt. Über die für die frühere Zeit entrichtete Kraftfahrzeugsteuer erhält der Steuerschuldner gegebenenfalls eine Quittung nach Maßgabe der Amtskassenordnung.

##### § 20

#### Abweichende Vorschriften über die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte

Als Benutzung des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 19 gilt nicht

1. die Benutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zur Abstempelung des amtlichen Kennzeichens,
2. die Benutzung des Fahrzeugs zur Rückfahrt bei Abmeldung des Fahrzeugs.

##### § 21

#### Aushändigung des Kraftfahrzeugscheins

Der Steuerschuldner hat die Steuerkarte der Zulassungsstelle vorzulegen. Diese darf den Kraftfahrzeugschein erst nach Vorlegung der Steuerkarte aushändigen (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes).

##### § 22

#### Nichtaushändigung des Kraftfahrzeugscheins

(1) Hat das Finanzamt die Steuerkarte erteilt, die Zulassungsstelle den Kraftfahrzeugschein aber nicht ausgehändigt, so kann die Steuer auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte bis auf fünf Deutsche

Mark erstattet werden (§ 131 AO). Die Erstattung ist innerhalb eines Vierteljahres vom Tag der Steuerfestsetzung an zu beantragen. Der Antragsteller muß glaubhaft machen, daß das Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benutzt worden ist.

(2) Die Steuer kann auch ohne Antrag bis auf fünf Deutsche Mark erlassen werden (§ 131 AO), wenn das Finanzamt die Steuerkarte dem Steuerschuldner nicht übergeben hat und dem Finanzamt bekanntgeworden ist, daß der Steuerschuldner das Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benutzt hat.

##### § 23

#### Wechsel des Steuerschuldners

(§ 8 und § 14 Abs. 3 des Gesetzes)

(1) Geht ein zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über, so kann der neue Steuerschuldner verlangen, daß entweder

1. die Steuerkarte des bisherigen Steuerschuldners auf seinen Namen mit der bisherigen Gültigkeitsdauer umgeschrieben wird oder
2. ihm eine neue Steuerkarte mit neuer Gültigkeitsdauer erteilt wird; in diesem Fall beginnt die Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte am Tage nach Beendigung der Steuerpflicht des bisherigen Steuerschuldners (§ 8 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Beantragt der neue Steuerschuldner die Umschreibung der Steuerkarte (Absatz 1 Nr. 1), so hat er dies in der Steueranmeldung (§ 13) zu vermerken und die Steuerkarte des bisherigen Steuerschuldners beizufügen. Das Finanzamt erteilt für das Kraftfahrzeug eine andere Steuerkarte. In diese Karte übernimmt es aus der bisherigen Karte die Gültigkeitsdauer und den entrichteten Steuerbetrag. Die bisherige Steuerkarte verbleibt bei den Fahrzeugakten. Für die Umschreibung ist eine Gebühr von zwei Deutsche Mark vor Aushändigung der anderen Steuerkarte zu entrichten.

(3) Beantragt der neue Steuerschuldner die Erteilung einer neuen Steuerkarte (Absatz 1 Nr. 2), so wird die für die alte Steuerkarte entrichtete Steuer, soweit sie auf die Zeit nach Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte entfällt, auf Antrag § 16 des Gesetzes gemäß erstattet. Zur Erstattung der Steuer ist das Finanzamt zuständig, das die Steuer festgesetzt hat. Bei Erstattung von Steuer für Steuerkarten, die durch ein anderes Finanzamt umgeschrieben worden sind, ist das Finanzamt zuständig, das die zur Erstattung der Steuer vorgelegte Steuerkarte erteilt hat (§ 108 Abs. 1 Buchstabe b BuchO).

##### § 24

#### Einstellung eines anderen Kraftfahrzeugs (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes)

Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des Kraftfahrzeugs, das in der Karte bezeichnet ist, ein anderes Kraftfahrzeug ein und ist für dieses keine höhere

Steuer als für das in der Karte bezeichnete Kraftfahrzeug zu entrichten, so kann er entweder die Umschreibung der bisherigen Steuerkarte oder die Erteilung einer neuen Steuerkarte beantragen. Für die Umschreibung gilt § 23 Abs. 2, für die Erteilung der neuen Steuerkarte gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.

## § 25

**Veränderung des Kraftfahrzeugs**  
(§ 9 und § 14 Abs. 5 des Gesetzes)

Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte das Kraftfahrzeug verändert und ermäßigt sich die Steuer infolge der Veränderung, so kann der Steuerschuldner entweder die Umschreibung der bisherigen Steuerkarte oder die Erteilung einer neuen Steuerkarte beantragen. Für die Umschreibung gilt § 23 Abs. 2, für die Erteilung der neuen Steuerkarte gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.

## § 26

**Wohnsitzverlegung**

(1) Verlegt der Steuerschuldner während der Dauer der Steuerpflicht seinen Wohnsitz, so hat er dies dem Finanzamt anzuzeigen, wenn infolge der Verlegung des Wohnsitzes ein anderes Finanzamt zuständig wird. Das Finanzamt hat den Steuerfall an das neu zuständige Finanzamt abzugeben und dies der Zulassungsstelle mitzuteilen. Das neu zuständige Finanzamt hat die Umschreibung der Steuerkarte zu veranlassen. Der Steuerschuldner hat zu diesem Zweck die Steuerkarte dem Finanzamt abzugeben. Das Finanzamt erteilt für das Kraftfahrzeug eine andere Steuerkarte. In diese Karte übernimmt es aus der bisherigen Karte die Gültigkeitsdauer und den entrichteten Steuerbetrag. Die bisherige Steuerkarte verbleibt bei den Fahrzeugakten. Für die Umschreibung wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird infolge der Wohnsitzverlegung des Fahrzeugeigentümers eine andere Zulassungsstelle zuständig, so zeigt die neu zuständige Zulassungsstelle dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Finanzamt an, daß sie dem Fahrzeugeigentümer ein neues Kennzeichen zugeteilt hat (§ 27 StVZO).

## § 27

**Änderung des Kennzeichens durch die Zulassungsstelle**

Die Zulassungsstelle zeigt dem Finanzamt an, wenn sie das Kennzeichen, das sie dem Fahrzeugeigentümer zugeteilt hat, ändert (§ 23 Abs. 4 StVZO). Der Steuerschuldner hat in diesem Fall dem Finanzamt die Steuerkarte einzusenden. Das Finanzamt berichtigt die Steuerkarte und die Kraftfahrzeugsteuerliste und sendet die Karte zurück.

## 6. Weiterversteuerung

## § 28

**Erneuerungskarte**

(1) Solange die Steuerpflicht nicht beendet ist (§ 7 des Gesetzes), hat der Steuerschuldner vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte unaufgefor-

dert beim Finanzamt die Erteilung einer neuen Steuerkarte zu beantragen und die Steuer weiterzuentrichten. Der Antrag kann auch mit der Einsendung des Steuerbetrags an die Finanzkasse verbunden werden. Der Antrag gilt als Steueranmeldung.

(2) Das Finanzamt kann zur Aufklärung von Zweifeln und Unstimmigkeiten die Vorlegung des Kraftfahrzeugscheins und der alten Steuerkarte verlangen. Es darf auch eine Steueranmeldung nach amtlichem Muster (§ 13) anfordern.

(3) Für die Festsetzung der Steuer und die Erteilung der neuen Steuerkarte (Erneuerungskarte) gelten §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Als Beginn der Gültigkeitsdauer der Erneuerungskarte ist der Tag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte einzusetzen. Die Steuer ist auf der früheren Steueranmeldung, und zwar auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt (Ergänzungsblatt), festzusetzen, es sei denn, daß eine neue Steueranmeldung (Absatz 2) abgegeben worden ist.

## § 29

**Weiterversteuerung**

(1) Hat der Steuerschuldner die weitere Steuer nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte entrichtet und ist dem Finanzamt eine Mitteilung der Zulassungsstelle über die Außerbetriebsetzung oder die Untersagung des Betriebs des Kraftfahrzeugs (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) oder über die Steuerabmeldung des Kraftfahrzeugs (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) nicht zugegangen, so hat es den Steuerschuldner alsbald nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nach einem amtlichen Muster zur Weiterversteuerung aufzufordern. Unterläßt der Steuerschuldner die Weiterversteuerung trotz der Aufforderung des Finanzamts, so soll dieses bei der Zulassungsstelle die Einziehung des Kraftfahrzeugscheins und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen beantragen (Zwangsmeldung — § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes).

(2) Die Zulassungsstelle teilt dem Finanzamt den Tag mit, an dem der Kraftfahrzeugschein eingezogen und das Kennzeichen entstempelt worden ist (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes).

## § 30

**Weitere Steuerfestsetzung**

(1) In den Fällen, in denen die Steuerpflicht erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte endet (§ 7 des Gesetzes), setzt das Finanzamt die Steuer bis zur Beendigung der Steuerpflicht wie folgt fest:

Für jeden vollen oder angefangenen Monat seit Ablauf der Gültigkeitsdauer der letzten Steuerkarte ist ein Zwölftel der Jahressteuer zu berechnen. Außerdem ist das Aufgeld (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) anzusetzen, und zwar

mit acht vom Hundert für einen Zeitabschnitt bis zu 2 Monaten,

mit sechs vom Hundert für einen Zeitabschnitt von 3 bis 5 Monaten und

mit drei vom Hundert für einen Zeitabschnitt von 6 bis 11 Monaten.

Bei Berechnung der Steuer einschließlich des Aufgelds wird der Steuerbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag nach oben abgerundet. Bruchteile eines Pfennigs bleiben bei der Abrundung außer Betracht. Die Mindeststeuer (einschließlich Aufgeld) beträgt in jedem Fall fünf Deutsche Mark (§ 13 Abs. 5 des Gesetzes). Eine Steuerkarte wird nicht ausgestellt.

(2) An Stelle des von der Zulassungsstelle mitgeteilten Tages, an dem ihr der Kraftfahrzeugschein zurückgegeben oder von ihr eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt worden ist, darf das Finanzamt bei Berechnung der Steuer aus Billigkeitsgründen (§ 131 AO) einen früheren Tag als Stichtag zugrunde legen. Das Finanzamt kann auch von der Festsetzung und Einziehung der Kraftfahrzeugsteuer absehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Kraftfahrzeug nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nicht mehr benutzt worden ist.

(3) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 gelten auch in den Fällen des Eigentumswechsels (§ 8 des Gesetzes) für die Weiterversteuerung des Fahrzeugs durch den bisherigen Steuerschuldner, wenn die Anzeige des bisherigen Steuerschuldners über den Übergang des Kraftfahrzeugs erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsstelle eingegangen ist.

### § 31

#### Wiederbenutzung nach Unterbrechung der Steuerpflicht

(§ 18 Abs. 5 des Gesetzes)

(1) Nach der Steuerabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) oder der Zwangsabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) soll das Finanzamt die Zustimmung zur Wiederaushändigung des Kraftfahrzeugscheins nur erteilen, wenn die für das Kraftfahrzeug rückständige Steuer entrichtet, erlassen, niedergeschlagen oder gestundet worden ist und eine neue Steuerkarte gelöst wird. Ist der Steuerschuldner zur gleichzeitigen Entrichtung des Steuerrückstands und der Steuer für die neue Steuerkarte außerstande, so soll das Finanzamt von der vorherigen Entrichtung des Steuerrückstands absehen, wenn die wirtschaftliche Existenz des Steuerschuldners dadurch in Frage gestellt werden würde, daß er das Kraftfahrzeug nicht benutzen kann.

(2) Die Zulassungsstelle darf den Kraftfahrzeugschein erst dann wieder aushändigen und das Kennzeichen von neuem mit dem Dienststempel versehen, wenn ihr die neue Steuerkarte oder eine schriftliche Zustimmung des Finanzamts vorgelegt wird.

#### 7. Erstattung der Steuer (§ 16 des Gesetzes)

### § 32

(1) Wird Erstattung der Steuer beantragt, weil die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit geendet hat, für die die Steuer entrichtet ist, so gilt in den Fällen der §§ 7 und 8 des Gesetzes als Tag der Beendi-

gung der Steuerpflicht der von der Zulassungsstelle mitgeteilte Tag (§ 18 Abs. 3 und 4 des Gesetzes). An Stelle dieses Tages darf das Finanzamt bei Berechnung des zu erstattenden Betrags einen früheren Tag als Stichtag für die Beendigung der Steuerpflicht zugrunde legen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Kraftfahrzeug seit diesem früheren Tag nicht mehr benutzt worden ist, und wenn sonstige Billigkeitsgründe vorliegen (§ 131 AO). Solche sind insbesondere gegeben, wenn der Antragsteller die Verzögerung der Rückgabe des Kraftfahrzeugscheins und der Entstempelung des Kennzeichens nicht verschuldet hat.

(2) Der Rückgabe der Steuerkarte (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes) ist es gleichzuachten, wenn die Steuerkarte verlorengegangen ist und dies glaubhaft gemacht wird.

(3) Bei Berechnung der zu erstattenden Steuer wird der Steuerbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag nach unten abgerundet.

(4) Zur Erstattung der Steuer ist das Finanzamt zuständig, das die Steuer festgesetzt hat. Bei Erstattung von Steuer für Steuerkarten, die durch ein anderes Finanzamt umgeschrieben worden sind, ist das Finanzamt zuständig, das die neue Steuerkarte erteilt hat (§ 108 Abs. 1 Buchstabe b BuchO).

#### 8. Kraftfahrzeuge der Wehrmacht, der Bundespost und der Bundesbahn

### § 33

(1) Auf die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht, die von ihren Dienststellen zugelassen sind oder werden, findet die Durchführungsverordnung keine Anwendung.

(2) Das Besteuerungsverfahren bei Kraftfahrzeugen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, die von ihren Dienststellen zugelassen sind oder werden (§ 68 Abs. 3 StVZO), wird vom Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn besonders geregelt. Für Kraftfahrzeuge, die nicht von den Dienststellen der Bundespost oder der Bundesbahn zugelassen sind, gilt jedoch die Durchführungsverordnung.

## II. Steuerermäßigung, Steuererlaß

#### 1. Feuerwehr- und Krankenfahrzeuge privater Eigentümer

### § 34

(1) Für Feuerwehr- und Krankenfahrzeuge, die nicht für den Bund, ein Land oder eine Gemeinde zugelassen sind (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes), kann die Steuer auf Antrag erlassen werden (§ 131 AO), wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Fahrzeuge der Allgemeinheit unentgeltlich oder lediglich gegen Ersatz der Selbstkosten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Als Kranken- und Feuerwehrfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Kraftfahrzeuge anzusehen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung dem Verwendungszweck der Krankenförderung oder des Feuerwehrdienstes angepaßt sind.

## 2. Kraftfahrzeuge von Vertretern außerdeutscher Staaten

### § 35

(1) Unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, kann die Steuer auf Antrag erlassen werden

1. für Dienstkraftfahrzeuge, die für eine der beim Deutschen Reich beglaubigten diplomatischen Vertretungen außerdeutscher Staaten zugelassen sind;
2. für Kraftfahrzeuge, die für ein Mitglied der in Nummer 1 bezeichneten diplomatischen Vertretungen oder für eine Person zugelassen sind, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehört und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegt;
3. für Dienstkraftfahrzeuge, die für eine der im Deutschen Reich zugelassenen konsularischen Vertretungen außerdeutscher Staaten zugelassen sind, wenn der Leiter dieser Vertretung Berufsbeamter und Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes im Deutschen Reich keine Erwerbstätigkeit ausübt;
4. für Kraftfahrzeuge, die für einen im Deutschen Reich zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagenten) oder für einen ihm beigegebenen Beamten zugelassen sind, wenn der Antragsteller Berufsbeamter und Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes im Deutschen Reich keine Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Über die Frage, ob und inwieweit die Gegenseitigkeit gewährt ist, entscheidet der Bundesminister der Finanzen.

## 3. Verfahren bei Steuerermäßigung und Steuererlaß

(§ 3 des Gesetzes; §§ 34 und 35)

### § 36

(1) Begehrt ein Steuerpflichtiger in den Fällen des § 3 des Gesetzes oder der §§ 34 und 35 Steuerermäßigung oder Steuererlaß, so muß er dies in der Steueranmeldung (§ 13) unter Angabe der Gründe beantragen. Er kann den Antrag und seine Begründung auch in einem besonderen Schriftstück unmittelbar beim Finanzamt einreichen.

(2) Erläßt das Finanzamt die Steuer in vollem Umfang, so erteilt es eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung nach *Muster 2*. Die Steuerbefreiung ist in den Fällen des § 3 des Gesetzes und des § 34 jeweils auf die Dauer von höchstens zwei Jahren zu beschränken. Die Steuerbefreiung ist in eine Liste

über die erteilten Bescheinigungen für Steuerbefreiungen einzutragen.

(3) Erläßt das Finanzamt die Steuer nicht in vollem Umfang, sondern ermäßigt es nur die Steuer, so ist bei der Steuerberechnung für kurzfristige Steuerkarten vom ermäßigten Jahressteuerbetrag auszugehen. Das Aufgeld (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) ist hinzuzurechnen. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung und den Grund für die Steuerermäßigung auf der Steuerkarte und auf dem Stamm der Steuerkarte.

(4) Die Bescheinigung über die Steuerbefreiung und die Steuerkarte, auf der die Steuerermäßigung vermerkt ist, werden unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Der Vorbehalt des Widerrufs ist auf der Bescheinigung und der Karte zu vermerken. Die Bescheinigung und die Steuerkarte dürfen nicht auf einen anderen Steuerschuldner oder ein anderes Fahrzeug umgeschrieben werden.

(5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so hat der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. In den Fällen, in denen die Steuer ermäßigt worden ist, hat er die Steuerkarte, in den Fällen, in denen die Steuer voll erlassen worden ist, die Bescheinigung über die Steuerbefreiung zurückzugeben. Das Finanzamt widerruft die Steuervergünstigung und veranlaßt gegebenenfalls die Versteuerung des Fahrzeugs.

(6) Das Finanzamt hat in den Fällen des § 3 des Gesetzes und des § 34 in angemessenen Zeitabschnitten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung noch vorliegen.

## III. Steuerbefreiungen

### § 37

#### **Kraftfahrzeuge im Feuerlöschdienst, zur Krankenförderung usw.**

(§ 2 Nr. 1 des Gesetzes)

(1) Bei Kraftfahrzeugen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde, die ausschließlich im Feuerlöschdienst, zur Krankenförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden, ist eine Steueranmeldung (§ 13) nicht erforderlich, wenn Bauart und Einrichtung des Fahrzeugs den Verwendungszweck unzweifelhaft erkennen lassen. Die Zulassungsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen. Trägt die Zulassungsstelle keine Bedenken gegen die steuerfreie Abfertigung des Fahrzeugs, so ist eine Benachrichtigung des Finanzamts nicht erforderlich. Eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird in diesem Fall nicht erteilt.

(2) Hat die Zulassungsstelle Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes gegeben sind, so veranlaßt sie den Fahrzeugeigentümer zur Einreichung einer Steueranmeldung (§ 13). Der Antrag auf Steuerbefreiung ist vom Fahrzeugeigentümer in der Steueranmeldung unter Angabe der Gründe zu vermerken. Der Antragsteller kann den Antrag und seine Begründung auch in einem besonderen Schriftstück unmittelbar beim Finanzamt einreichen. Erkennt das

Finanzamt die Steuerbefreiung an, so erteilt es unter Vorbehalt des Widerrufs eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung nach Muster 2. Die Steuerbefreiung ist jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zu beschränken. Eine Umschreibung der Bescheinigung über die Steuerbefreiung ist unzulässig.

(3) Die Steuerbefreiung (Absatz 2) ist in die Liste über die erteilten Bescheinigungen für Steuerbefreiungen (§ 36 Abs. 2) einzutragen. Das Finanzamt hat in angemessenen Zeitabschnitten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung noch vorliegen.

#### § 38

##### **Kraftfahrzeuge der Polizei** (§ 2 Nr. 2 des Gesetzes).

Für Lastkraftfahrzeuge und Personenkraftfahrzeuge mit mehr als sieben Sitzplätzen ist, solange die Fahrzeuge ausschließlich im Dienst der Polizei verwendet werden, eine Steueranmeldung (§ 13) nicht erforderlich. Eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird nicht erteilt.

#### § 39

##### **Anderung des Verwendungszwecks**

(1) In den Fällen der §§ 37 und 38 ist der Eigentümer des Kraftfahrzeugs verpflichtet, dem Finanzamt unter Rückgabe der Bescheinigung über die Steuerbefreiung anzuzeigen, wenn das Fahrzeug verändert wird, wenn ein anderes Kraftfahrzeug an Stelle dessen, für das die Bescheinigung erteilt ist, eingestellt wird, wenn für das Fahrzeug ein anderes amtliches Kennzeichen zugewiesen wird oder wenn er das Fahrzeug veräußert. Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiter gegeben, so erteilt das Finanzamt eine neue Bescheinigung über die Steuerbefreiung, macht die alte Bescheinigung unbrauchbar und nimmt sie zu den Fahrzeugakten.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so hat der Fahrzeugeigentümer dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen, die Bescheinigung über die Steuerbefreiung zurückzugeben und das Fahrzeug zur Versteuerung anzumelden (§§ 11 und 13).

(3) Soll ein versteuertes Kraftfahrzeug für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nur noch zu einem in § 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Zweck verwendet werden, so erteilt das Finanzamt auf Antrag eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung. Die Steuer für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte wird erstattet. Für die Erstattung gelten die Vorschriften des § 16 des Gesetzes entsprechend. Als Tag der Beendigung der Steuerpflicht gilt der Tag, der dem Tag der Erteilung der Bescheinigung über die Steuerbefreiung vorhergeht.

#### **IV. Grenzverkehr deutscher Kraftfahrzeuge**

#### § 40

##### **Eingang nach Auslandsaufenthalt**

Geht ein deutsches Kraftfahrzeug (§ 2 Abs. 1) aus dem Ausland mit eigener Triebkraft in das Reichsgebiet ein, so prüft die Zollstelle, ob den Vorschrif-

ten über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Ist das Kraftfahrzeug steuerpflichtig, die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte aber abgelaufen, so teilt die Zollstelle dies dem für die Versteuerung des Fahrzeugs zuständigen Finanzamt mit. Der Steuerpflichtige hat das Fahrzeug unverzüglich beim zuständigen Finanzamt zur Weiterversteuerung anzumelden (§ 28).

#### § 41

##### **Ausfuhr von Kraftfahrzeugen**

Soll ein deutsches Kraftfahrzeug (§ 2 Abs. 1) mit eigener Triebkraft ins Ausland ausgeführt werden und erhält es hierzu ein länglichrundes Kennzeichen (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr), so wird für die Überführungsfahrt eine Steuer nicht erhoben. Die Steuerbefreiung wird von der Zollstelle, die das länglichrunde Kennzeichen zuteilt, auf dem Internationalen Zulassungsschein vermerkt. Die Grenzzollstelle hat beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen.

#### DRITTER ABSCHNITT

#### **Außerdeutsche Kraftfahrzeuge**

##### **I. Vorübergehender Aufenthalt im Reichsgebiet**

##### **1. Grundsatz**

#### § 42

(1) Außerdeutsche Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 2), die zum vorübergehenden Aufenthalt ins Reichsgebiet eingehen, unterliegen der Steuer vom Eingang bis zum Wiederverlassen des Reichsgebiets.

- (2) Die Steuer kann entrichtet werden entweder
1. für bestimmte Zeitabschnitte (ein Jahr, ein Halbjahr, ein Vierteljahr, einen Monat) nach den Vorschriften der §§ 10, 11 und 13 des Gesetzes oder
  2. tageweise für einen Aufenthalt bis zu sechzig Tagen.

##### **2. Versteuerung für bestimmte Zeitabschnitte**

#### § 43

##### **Steuerberechnung**

(1) Wird das Kraftfahrzeug für bestimmte Zeitabschnitte versteuert (§ 42 Abs. 2 Nr. 1), so ist,

1. wenn die Steuer nach dem Hubraum zu berechnen ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes), der Hubraum zugrunde zu legen, der in den vom Heimatstaat ausgestellten Papieren angegeben ist,
2. wenn die Steuer nach dem Gesamtgewicht zu berechnen ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), das Gesamtgewicht zugrunde zu legen, das in den vom Heimatstaat ausgestellten Papieren angegeben ist.

(2) Ist der Hubraum (Absatz 1 Nr. 1) aus den vom Heimatstaat ausgestellten Papieren nicht er-

sichtlich, so sind für die Berechnung der Steuer anzusetzen

1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen  
600 Kubikzentimeter Hubraum,
2. bei Personenkraftwagen  
für je 50 Kilogramm Eigengewicht des  
Fahrzeugs oder einen Teil davon 100 Ku-  
bikzentimeter Hubraum.

(3) Weist der Steuerschuldner durch das Gutachten eines von der Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen nach, daß der nach der Hubraumformel (§ 6) berechnete Hubraum seines Fahrzeugs geringer ist als der nach Absatz 2 anzusetzende Hubraum, so ist die Steuer nach dem geringeren Hubraum zu berechnen. Führt der Steuerschuldner den Nachweis erst, nachdem er die Steuer entrichtet hat, aber vor Ablauf der Zeit, für die sie entrichtet ist, so ändert die Zollstelle die Steuerfestsetzung und erstattet den zuviel entrichteten Betrag. Voraussetzung ist, daß der Steuerschuldner die Steuerkarte zurückgibt und einen im Reichsgebiet wohnhaften Empfangsberechtigten bezeichnet. Die Zollstelle erteilt dem Steuerschuldner eine neue Steuerkarte.

#### § 44

##### Erstattung der Steuer

(1) Soll ein Kraftfahrzeug nicht bis zum Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, im Reichsgebiet benutzt werden, so kann die Steuer, die auf die Zeit der Nichtbenutzung entfällt, auf Antrag erstattet werden (§ 131 AO).

(2) Für die Erstattung gelten die Vorschriften des § 16 des Gesetzes entsprechend. Die Steuerpflicht gilt an dem Tag als beendet, an dem der Antragsteller bei der Zollstelle die Steuerkarte und gegebenenfalls das länglichrunde Kennzeichen zurückgibt.

(3) Zur Erstattung der Steuer ist die Zollstelle zuständig, die die Steuer festgesetzt hat.

### 3. Tageweise Versteuerung

#### § 45

(1) Wird das Fahrzeug tageweise versteuert (§ 42 Abs. 2 Nr. 2), so beträgt die Steuer für jeden Kalendertag, der ganz oder teilweise im Reichsgebiet zugebracht wird,

bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen	0,75 DM,
bei den übrigen Kraftfahrzeugen	1,50 DM.

Die Steuer beträgt in jedem Fall mindestens fünf Deutsche Mark \*).

(2) Die Tage des Aufenthalts im Reichsgebiet brauchen nicht unmittelbar aufeinanderzufolgen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist eine Erstattung von Steuer ausgeschlossen.

\*) In den ehemaligen Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern beträgt die Steuer für jeden Kalendertag

bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen	0,50 DM,
bei den übrigen Kraftfahrzeugen	1,00 DM,

in jedem Falle jedoch mindestens drei Deutsche Mark.

### 4. Besteuerungsverfahren

#### § 46

##### Steueranmeldung

(1) Der Steuerpflichtige hat in den Fällen des § 42 das Kraftfahrzeug bei der Zollstelle, der die zollamtliche Abfertigung obliegt, zur Versteuerung anzumelden, und zwar,

1. wenn das Fahrzeug mit eigener Triebkraft in das Reichsgebiet eingeht  
beim Grenzübertritt,
2. wenn das Fahrzeug nicht mit eigener Triebkraft eingeht  
vor der Benutzung.

(2) Für die Steueranmeldung kann ein Formblatt nach amtlichem Muster verwendet werden. Wird ein Formblatt nicht verwendet, so hat die Zollstelle die erforderlichen Angaben aufzunehmen. Bei der Anmeldung soll die Zollstelle sich auf die Prüfung der Urkunden beschränken, auf Grund deren das Fahrzeug nach den Bestimmungen der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr im Reichsgebiet benutzt werden darf.

#### § 47

##### Steuerkarte

(1) Die Zollstelle setzt die Steuer fest, gibt dem Steuerschuldner den festgesetzten Steuerbetrag bekannt und erteilt über die Entrichtung eine mit Quittung versehene Steuerkarte. In den Fällen des § 42 Abs. 2 Nr. 2 verliert die Steuerkarte ihre Gültigkeit spätestens nach Ablauf eines Jahres.

(2) Eine Steuerkarte wird erteilt

1. für Kraftfahrzeuge mit Internationalem Zulassungsschein
  - a) nach *Muster 3*, wenn die Steuer für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats,
  - b) nach *Muster 4*, wenn die Steuer tageweise für einen Aufenthalt von längstens sechzig Tagen entrichtet wird;
2. für Kraftfahrzeuge mit ausländischem Zulassungsschein
  - a) nach *Muster 5*, wenn die Steuer für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats,
  - b) nach *Muster 6*, wenn die Steuer tageweise für einen Aufenthalt von längstens sechzig Tagen entrichtet wird;

(3) Die Steuerkarten werden in Blockform hergestellt; die Blöcke sind fortlaufend numeriert und enthalten je 50 Vordrucke für Steuerkarten mit den Nummern 1 bis 50.

(4) Zu den Steuerkarten nach den Mustern 4, 5 und 6 werden Ergänzungsblätter mit dem Vordruck für Ein- und Ausgangsbescheinigungen geliefert. Die Ergänzungsblätter sind im Bedarfsfall mit der Steuerkarte durch Schnur zu verbinden. Auf der Steuerkarte ist die Zahl der Ergänzungsblätter zu vermerken. Die Enden der Schnur sind so lang zu halten, daß sie an einer geeigneten Stelle der Außenseite durch Siegelmarken oder in anderer

geeigneter Weise befestigt werden können. Steuerkarten, bei denen einzelne der für die Ein- und Ausgangsbescheinigungen bestimmten Blätter fehlen, verlieren ihre Gültigkeit zur Weiterbenutzung, wenn sich nicht zweifelsfrei ergibt, daß die fehlenden Blätter keine amtliche Eintragung enthalten haben.

(5) Eine Kraftfahrzeugsteuerliste über die erteilten Steuerkarten wird nicht geführt. Die Erneuerung der Steuerkarten wird nicht überwacht.

#### § 48

##### Weiterversteuerung

(1) Verbleibt das Kraftfahrzeug über die Zeit hinaus, für die die Steuer entrichtet ist, im Reichsgebiet, so muß der Steuerschuldner das Fahrzeug vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte weiterversteuern. Die Weiterversteuerung kann er bei jeder Zollstelle vornehmen, die für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig ist (§ 7 Abs. 2). Dabei hat er die Steuerkarte vorzulegen. Nimmt er die neue Steuerkarte nicht gegen Entrichtung der Steuer bei der Zollstelle in Empfang, so übersendet ihm die Zollstelle nach Eingang der Steuer die Steuerkarte auf seine Gefahr.

(2) Die Zollstelle bezeichnet die neue Karte als Verlängerungskarte. Sie übernimmt in die neue Karte aus der alten Karte die folgenden Angaben:

1. bei Ausstellung einer Verlängerungskarte nach Muster 5 (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)

die letzte Grenzeingangsbescheinigung;

2. bei Ausstellung einer Verlängerungskarte nach den Mustern 4 oder 6 (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b)

die letzte Grenzeingangsbescheinigung und außerdem die Zahl der Tage, für die die alte Karte zur Zeit des letzten Grenzeingangs noch gültig war.

(3) Verbleibt ein Fahrzeug, für das eine Tagessteuerkarte gelöst worden ist, länger als 60 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage im Reichsgebiet, so hat der Steuerschuldner für die Zeit nach Ablauf der 60 Tage eine Steuerkarte für bestimmte Zeitabschnitte zu lösen. Er kann aber auch für die Zeit vom Eingang des Fahrzeugs ins Reichsgebiet ab eine Steuerkarte für bestimmte Zeitabschnitte, und zwar mindestens für ein Vierteljahr, lösen und verlangen, daß die für die Tagessteuerkarte entrichtete Steuer angerechnet wird. In diesem Fall hat die Zollstelle als Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Karte den Beginn der Gültigkeitsdauer der Tagessteuerkarte anzusetzen.

#### § 49

##### Mehrmaliger Grenzübertritt

(1) Wird die Grenze während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte mehrere Male überschritten, so hat der Steuerschuldner die Karte bei jedem Grenzübertritt vorzulegen.

(2) Die Grenzzollstelle hat auf Tagessteuerkarten sowie auf Steuerkarten für Kraftfahrzeuge mit ausländischem Zulassungsschein (Muster 4, 5 und 6) je-

weils den Eingang oder Ausgang des Fahrzeugs unter Beidrückung des Dienststempels zu bescheinigen.

(3) Bei Fahrzeugen mit ausländischem Zulassungsschein hat der Steuerschuldner das zugeteilte deutsche Kennzeichen bei jedem Grenzausgang zurückzugeben. Die Zollstelle teilt bei jedem Grenzeingang ein neues Kennzeichen zu. Sie vermerkt in der Eingangsbescheinigung das zugeteilte Kennzeichen, die für die Zuteilung des Kennzeichens gezahlte Gebühr und die für das Kennzeichen geleistete Sicherheit. In der Ausgangsbescheinigung vermerkt die Zollstelle die Abnahme des Kennzeichens und die Zurückzahlung der Sicherheit (§ 6 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr).

(4) Hat eine deutsche Verwaltungsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr für ein außerdeutsches Fahrzeug einen Internationalen Zulassungsschein ausgestellt, so hat die Grenzzollstelle beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet das zugeteilte länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen.

(5) Ist zur Zeit der Ausstellung des Internationalen Zulassungsscheins (Absatz 4) für das außerdeutsche Kraftfahrzeug bereits eine Steuerkarte nach Muster 5 oder 6 in Lauf, so hat die deutsche Verwaltungsbehörde, die den Internationalen Zulassungsschein erteilt hat, die Steuerkarte mit einer Bescheinigung über die Ausstellung des Internationalen Zulassungsscheins zu verbinden und die Erteilung des Internationalen Zulassungsscheins der Zollstelle, die das länglichrunde Kennzeichen ausgegeben hat, unverzüglich mitzuteilen.

#### 5. Steuerbefreiter Aufenthalt

##### § 50

##### Personenkraftfahrzeuge

(1) Für Personenkraftfahrzeuge, die zum vorübergehenden Aufenthalt ins Reichsgebiet gelangen, wird die Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben, wenn der einzelne inländische Aufenthalt die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht überschreitet. Die Steuer ist jedoch zu entrichten für Personenkraftfahrzeuge, die der entgeltlichen Beförderung von Personen dienen, zum Beispiel für Kraftdroschken, Mietkraftwagen, Kraftomnibusse und Ausflugswege.

(2) Der steuerbefreite inländische Aufenthalt kann sich beliebig oft wiederholen.

(3) Bei der Berechnung der dreimonatigen Aufenthaltsdauer werden der Tag des Eingangs und der Tag des Ausgangs als je ein Aufenthaltstag gerechnet.

(4) Der Tag des Eingangs des Kraftfahrzeugs ins Reichsgebiet ist von der Grenzzollstelle im Zollvermerkschein oder Passierschein zu vermerken. Eine besondere Bescheinigung über die Steuerbefreiung erteilt die Zollstelle nur auf Antrag und höchstens auf die Dauer von drei Monaten. In der Bescheinigung sind das Kraftfahrzeug und der Eigentümer sowie der Tag des Grenzübertritts und die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung zu vermerken.

(5) Dauert der einzelne Aufenthalt des Kraftfahrzeugs im Reichsgebiet länger als drei Monate, so ist das Fahrzeug für die weitere Aufenthaltsdauer, und zwar vom ersten Tage nach Ablauf der steuerfreien drei Monate ab, zu versteuern. Die Steuer ist vor Ablauf des steuerfreien Zeitabschnitts bei der Eingangszollstelle oder bei einer der für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollstellen im Innern nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 zu entrichten.

## § 51

**Ausbesserungsverkehr**

Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland zur Ausbesserung ins Reichsgebiet kommen und für die nach den Vorschriften der Zollvormerk-Ordnung ein Ausbesserungsverkehr im Zollvormerkverfahren bewilligt wird, wird die Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Auf dem Vormerkschein ist die Befreiung von der Steuer zu vermerken.

## § 52

**Durchgangsverkehr im Grenzgebiet**

Werden von außerdeutschen Kraftfahrzeugen öffentliche Straßen benutzt, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslands bilden und das Reichsgebiet auf kurze Strecken durchschneiden, so wird die Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben, wenn genehmigt ist, daß für solche Fahrten von der Zuteilung eines länglichrunden Kennzeichens abgesehen werden kann (§ 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr).

## § 53

**Dienstkraftfahrzeuge ausländischer Behörden**

(1) Die Grenzzollstellen dürfen von der Erhebung der Steuer absehen (§ 131 AO) bei Dienstkraftfahrzeugen ausländischer Behörden, die auf Dienstfahrten zum vorübergehenden Aufenthalt in den Grenzbezirk gelangen. Voraussetzung ist, daß Gegenseitigkeit gewahrt ist.

(2) Bestehen Bedenken, ob die Gegenseitigkeit gewahrt ist, so ist die Entscheidung der Oberfinanzdirektion und gegebenenfalls die des Bundesministers der Finanzen einzuholen. Auf Antrag erteilt die Zollstelle eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung.

**II. Dauernder Verbleib im Reichsgebiet**

## § 54

(1) Geht ein außerdeutsches Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib ins Reichsgebiet ein, so ist das Fahrzeug bei der Grenzzollstelle vorläufig zur Besteuerung anzumelden. Die Grenzzollstelle darf die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der Steuer für einen Monat fordern. Sie erteilt über die Anmeldung und die Sicherheitsleistung eine Bescheinigung, in der eine Frist zur Lösung der Steuerkarte zu bestimmen ist. Innerhalb dieser Frist hat der Steuerpflichtige das Fahrzeug beim örtlich zuständigen Finanzamt zur Besteuerung anzumelden (§§ 11 und 13).

(2) Bei der Steuerfestsetzung trägt das Finanzamt als Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte den Tag ein, an dem das Fahrzeug ins Reichsgebiet gelangt ist. Das Finanzamt zeigt der Grenzzollstelle die Entrichtung der Steuer an. Die Grenzzollstelle gibt, wenn eine Sicherheit geleistet ist, den Betrag zurück. Auf Antrag des Steuerpflichtigen soll das Finanzamt die Sicherheit auf die festgesetzte Steuer anrechnen, wenn ihm der Steuerpflichtige die Bescheinigung über die Sicherheitsleistung (Quittung) aushändigt.

(3) Geht ein außerdeutsches Kraftfahrzeug nicht mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib ins Reichsgebiet ein, so ist das Fahrzeug vor seiner Benutzung beim zuständigen Finanzamt zur Besteuerung anzumelden (§§ 11 und 13).

**VIERTER ABSCHNITT****Gemeinsame Bestimmungen****1. Zuschlag bei nicht rechtzeitiger Steueranmeldung (§ 168 Abs. 2 AO)**

## § 55

(1) Wird eine Steueranmeldung (§§ 11, 12, 28, 40, 46, 48 und 54) nicht rechtzeitig abgegeben, so kann das Finanzamt dem Steuerschuldner einen Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der Kraftfahrzeugsteuer einschließlich des Aufgelds auferlegen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer wird ein Säumniszuschlag nach dem Steuersäumnisgesetz erhoben.

**2. Ersatzkarte**

## § 56

(1) An Stelle einer verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Steuerkarte darf das Finanzamt (Zollstelle), das die Steuerkarte erteilt hat, auf Antrag eine Ersatzkarte ausstellen. Der Antragsteller hat den Verlust der Steuerkarte glaubhaft zu machen. Die neue Karte ist als Ersatzkarte zu bezeichnen.

(2) Für die Ersatzkarte ist vor Aushändigung eine Gebühr von zwei Deutsche Mark zu entrichten.

**3. Ersatzbescheinigung**

## § 57

(1) An Stelle einer verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Bescheinigung über Steuerbefreiung darf das Finanzamt (Zollstelle), das die Bescheinigung erteilt hat, auf Antrag eine Ersatzbescheinigung ausstellen. Der Antragsteller hat den Verlust der Bescheinigung glaubhaft zu machen. Die neue Bescheinigung ist als Ersatzbescheinigung zu bezeichnen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird eine Gebühr für die Ausstellung der Ersatzbescheinigung nicht erhoben.



(Vorderseite)

Auf weißem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck

Nr. .... der Liste über die erteilten Bescheinigungen für Steuerbefreiungen

**Bescheinigung**  
 über das steuerbefreite Halten des nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeugs:

Art des Fahrzeugs .....	..... .....
Kennzeichen .....	.....
Herstellungsfirma .....	.....
Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors oder der Maschine .....	..... .....
Das Fahrzeug ist zugelassen für .....	..... .....

Zur Beachtung: Der Führer des Kraftfahrzeugs hat diese Bescheinigung unterwegs stets bei sich zu führen; er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und die erforderliche Auskunft zu geben.

(Rückseite)

Für das Halten des vorseitig beschriebenen Kraftfahrzeugs ist nach — § 2 Nr. .... — § 3 Abs. 1 Nr. ....  
 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes — § ..... der Durchführungsverordnung \*) .....

Kraftfahrzeugsteuer nicht zu entrichten, weil .....

Die Steuerbefreiung gilt nur so lange, als die vorangegebenen Voraussetzungen zutreffen, und längstens auf die Dauer von zwei Jahren. Der Widerruf der Steuerbefreiung bleibt vorbehalten. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist gegebenenfalls die Weitergewährung der Steuerbefreiung zu beantragen.

Soll das Fahrzeug zu anderen als den steuerbefreiten Zwecken benutzt werden, so ist das Fahrzeug vor seiner veränderten Benutzung dem Finanzamt zur Versteuerung anzumelden. Jede bauliche Änderung des Fahrzeugs, jede Änderung seiner Zweckbestimmung, ein Wechsel in der Person des Benutzers des Fahrzeugs, die Veräußerung des Fahrzeugs ist dem Finanzamt unter Rückgabe dieser Bescheinigung unverzüglich anzuzeigen.

Finanzamt ....., den ..... 19.....

Dienst-  
stempel

.....  
 (Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

1) Für die Bescheinigung gilt in einigen Ländern ein geändertes Muster.

Muster 3<sup>1)</sup>

(§ 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a KraftStDV 1955)

(Vorderseite)

Auf hellblauem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck und in Blockform

(Stamm)

A 0001  
Nr. 1A 0001  
Nr. 1

## Steuerkarte

zu dem nachstehend bezeichneten Kraftfahrzeug  
mit Internationalem Zulassungsschein

gültig für die Zeit vom ..... 19..... bis ..... 19.....

für .....

in .....

Art des Kraftfahrzeugs: .....

Kennzeichen: .....

Nummer  
des  
Einnahme-  
buchs

Zur Beachtung: Der Führer des Fahrzeugs hat diese Steuerkarte unterwegs stets bei sich zu führen und sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen. Die Steuerkarte muß bei jedem Grenzübertritt (Ein- und Ausgang) der Grenz Zollstelle vorgelegt werden. Verbleibt das Fahrzeug über die Gültigkeitsdauer hinaus im Reichsgebiet, so ist die Erneuerung der Steuerkarte vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei der Grenz Zollstelle oder einer zur Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollstelle im Innern unter Vorlegung dieser Steuerkarte zu beantragen.

(Rückseite)

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt

nach ..... ccm Hubraum — ..... kg Gesamtgewicht\*) auf ..... DM ..... Pf

Bei Umschreibung — Ersatz der früheren Steuerkarte\*):

Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. .... / ..... des Zollamts

in .....

..... DM ..... Pf, in Buchstaben: ..... Deutsche Mark ..... Pf

Kraftfahrzeugsteuer — Gebühr für die Umschreibung — den Ersatz der Steuerkarte \*) sind entrichtet.

..... DM Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens sind entrichtet und gebucht unter Nr. .... \*).

..... DM Sicherheit für die Rückgabe des Kennzeichens sind in bar geleistet und gebucht unter Nr. .... \*).

Zollamt (Zollkasse) ....., den ..... 19.....

Nr. .... des Einnahmebuchs

Dienst-  
stempel

(Unterschrift)

Zur Beachtung: Beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen.

\*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

1) Für die Steuerkarte gilt in einigen Ländern ein geändertes Muster.

Muster 4<sup>1)</sup>

(§ 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b KraftStDV 1955)

(1. Seite)

Auf helldruckem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck und in Blockform

A 0001  
Nr. 1

**Steuerkarte**  
zu dem nachstehend bezeichneten Kraftfahrzeug  
mit Internationalem Zulassungsschein

gültig für ..... Aufenthaltstage im Reichsgebiet bis längstens ..... 19.....

für .....

in .....

Art des Kraftfahrzeugs: .....

Kennzeichen: .....

**Zur Beachtung: Der Führer des Fahrzeugs hat diese Steuerkarte unterwegs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen. Die Steuerkarte muß bei jedem Grenzübertritt (Ein- und Ausgang) der Grenzzollstelle vorgelegt werden. Verbleibt das Fahrzeug über die Gültigkeitsdauer hinaus im Reichsgebiet, so ist die Erneuerung der Steuerkarte vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei der Grenzzollstelle oder einer zur Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollstelle im Innern unter Vorlegung dieser Steuerkarte zu beantragen.**

(2. Seite)

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt auf ..... DM ..... Pf.

Bei Umschreibung — Ersatz der früheren Steuerkarte\*):

Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. .... / ..... des Zollamts in .....

..... DM ..... Pf.

in Buchstaben: ..... Deutsche Mark ..... Pf

Kraftfahrzeugsteuer — Gebühr für die Umschreibung — den Ersatz der Steuerkarte\*) sind entrichtet.

..... DM Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens sind entrichtet und gebucht unter Nr. ....\*)

..... DM Sicherheit für die Rückgabe des Kennzeichens sind in bar geleistet und gebucht unter Nr. ....\*)

Zollamt (Zollkasse) ....., den ..... 19.....

(Dienst-  
stempel)

.....  
(Unterschrift)

Nr. .... des Einnahmebuchs

Zur Beachtung: Beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen.

\* ) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

1) Für die Steuerkarte gilt in einigen Ländern ein geändertes Muster.

(3. Seite)

1. Eingegangen am .....	Ausgegangen am .....	Zahl der Tage	3. Eingegangen am .....	Ausgegangen am .....	Zahl der Tage  Übertrag
19.....  (Dienst- stempel)	19.....  (Dienst- stempel)		19.....  (Dienst- stempel)	19.....  (Dienst- stempel)	
2. Eingegangen am .....	Ausgegangen am .....		4. Eingegangen am .....	Ausgegangen am .....	
19.....  (Dienst- stempel)	19.....  (Dienst- stempel)		19.....  (Dienst- stempel)	19.....  (Dienst- stempel)	
Übertrag			Übertrag		

(4. Seite)

(Stamm)  
A 0001  
Nr. 1

5. Eingegangen am .....	Ausgegangen am .....	Zahl der Tage  Übertrag	7. Eingegangen am .....	Ausgegangen am .....	Zahl der Tage  Übertrag
19.....  (Dienst- stempel)	19.....  (Dienst- stempel)		19.....  (Dienst- stempel)	19.....  (Dienst- stempel)	
6. Eingegangen am .....	Ausgegangen am .....		8. Eingegangen am .....	Ausgegangen am .....	
19.....  (Dienst- stempel)	19.....  (Dienst- stempel)		19.....  (Dienst- stempel)	19.....  (Dienst- stempel)	
Übertrag			Übertrag		

Nummer  
des Einnahme-  
buchs

Muster 5<sup>1)</sup>

(§ 47 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a KraftStDV 1955)

(1. Seite)

Auf hellgrünem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck und in Blockform

A 0001  
Nr. 1

**Steuerkarte**  
zu dem nachstehend bezeichneten Kraftfahrzeug  
mit ausländischem Zulassungsschein

gültig vom ..... 19 ..... bis ..... 19.....  
für ..... in .....

Art des Kraftfahrzeugs:	..... .....
Herstellungsfirma: Fabriknummer des Fahrgestells:	..... .....
Kennzeichen: .....	
<p><small>Zur Beachtung: Der Führer des Fahrzeugs hat diese Steuerkarte unterwegs stets bei sich zu führen und sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen. Die Steuerkarte muß bei jedem Grenzübertritt (Ein- und Ausgang) der Grenzzollstelle vorgelegt werden. Verbleibt das Fahrzeug über die Gültigkeitsdauer hinaus im Reichsgebiet, so ist die Erneuerung der Steuerkarte vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei der Grenzzollstelle oder einer zur Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollstelle im Innern unter Vorlegung dieser Steuerkarte zu beantragen.</small></p>	

(2. Seite)

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt	
nach ..... ccm Hubraum — ..... kg Gesamtgewicht *) auf ..... <i>DM</i> ..... <i>ℳ</i>	
Bei Umschreibung — Ersatz der früheren Steuerkarte*): Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. .... / ..... des Zollamts in .....	
..... <i>DM</i> ..... <i>ℳ</i> , in Buchstaben: ..... Deutsche Mark ..... <i>ℳ</i> Kraftfahrzeugsteuer — Gebühr für die Umschreibung — den Ersatz der Steuerkarte *) sind entrichtet. Zollamt (Zollkasse) ....., den ..... 19.....	
(Dienststempel)	..... (Unterschrift)
Nr. .... des Einnahmebuchs	
<p><small>Zur Beachtung: Bei jedem Grenzausgang des Fahrzeugs ist das Kennzeichen zurückzugeben. Bei jedem Grenzeingang wird ein neues Kennzeichen zugeteilt. Ist jedoch nachträglich ein internationaler Zulassungsschein ausgestellt worden, so ist beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen.</small></p>	

\*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

1) Für die Steuerkarte gilt in einigen Ländern ein geändertes Muster.



(Stamm)  
A 0001  
Nr. 1

Eingegangen		Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen		Eingegangen		Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen	
am .....			am .....		am .....			am .....	
19.....			19.....		19.....			19.....	
..... <i>DM</i> Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.			Das Kennzeichen ist abgenommen worden.		..... <i>DM</i> Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.			Das Kennzeichen ist abgenommen worden.	
..... <i>DM</i> Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.			..... <i>DM</i> Sicherheit sind zurückgezahlt worden.		..... <i>DM</i> Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.			..... <i>DM</i> Sicherheit sind zurückgezahlt worden.	
Zollkasse			Zollkasse		Zollkasse			Zollkasse	
(Dienststempel)			(Dienststempel)		(Dienststempel)			(Dienststempel)	
(Unterschrift)			(Unterschrift)		(Unterschrift)			(Unterschrift)	
Eingegangen		Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen		Eingegangen		Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen	
am .....			am .....		am .....			am .....	
19.....			19.....		19.....			19.....	
..... <i>DM</i> Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.			Das Kennzeichen ist abgenommen worden.		..... <i>DM</i> Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.			Das Kennzeichen ist abgenommen worden.	
..... <i>DM</i> Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.			..... <i>DM</i> Sicherheit sind zurückgezahlt worden.		..... <i>DM</i> Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.			..... <i>DM</i> Sicherheit sind zurückgezahlt worden.	
Zollkasse			Zollkasse		Zollkasse			Zollkasse	
(Dienststempel)			(Dienststempel)		(Dienststempel)			(Dienststempel)	
(Unterschrift)			(Unterschrift)		(Unterschrift)			(Unterschrift)	

Nummer des Einnahmebuchs

(1. Seite)

Auf hellgrünem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck und in Blockform

A 0001  
Nr. 1

### Steuerkarte

zu dem nachstehend bezeichneten Kraftfahrzeug  
mit ausländischem Zulassungsschein

gültig für ..... Aufenthaltstage im Reichsgebiet bis längstens ..... 19.....

für .....

in .....

Art des Kraftfahrzeugs:

.....  
.....Herstellungsfirma:  
Fabriknummer des  
Fahrgestells:.....  
.....

**Zur Beachtung:** Der Führer des Fahrzeugs hat diese Steuerkarte unterwegs stets bei sich zu führen und sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen. Die Steuerkarte muß bei jedem Grenzübertritt (Ein- und Ausgang) der Grenz Zollstelle vorgelegt werden.

Verbleibt das Fahrzeug über die obengenannten Aufenthaltstage hinaus im Reichsgebiet, so ist die Erneuerung der Steuerkarte vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei der Grenz Zollstelle oder einer zur Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollstelle im Innern unter Vorlegung dieser Steuerkarte zu beantragen.

(2. Seite)

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt auf ..... DM ..... Pf

Bei Umschreibung — Ersatz der früheren Steuerkarte<sup>\*)</sup>: Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte

Nr. .... / ..... des Zollamts in .....

..... DM ..... Pf, in Buchstaben: ..... Deutsche Mark ..... Pf

Kraftfahrzeugsteuer — Gebühr für die Umschreibung — den Ersatz der Steuerkarte<sup>\*)</sup> sind entrichtet.

Zollamt (Zollkasse) ....., den ..... 19.....

(Dienst-  
stempel).....  
(Unterschrift)

Nr. .... des Einnahmebuchs

**Zur Beachtung:** Bei jedem Grenzausgang des Fahrzeugs ist das deutsche Kennzeichen zurückzugeben. Bei jedem Grenz Eingang wird ein neues Kennzeichen zugeteilt. Ist jedoch nachträglich ein Internationaler Zulassungsschein ausgestellt worden, so ist beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen.

\*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

1) Für die Steuerkarte gilt in einigen Ländern ein geändertes Muster.

(3. Seite)

1.		Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen	Zahl der Tage	3.		Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen	Zahl der Tage
Eingegangen					Eingegangen				
am .....			am .....		am .....			am .....	Übertrag
19.....			19.....		19.....			19.....	
..... DM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.			Das Kennzeichen ist abgenommen worden.		..... DM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.			Das Kennzeichen ist abgenommen worden.	
..... DM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.			..... DM Sicherheit sind zurückgezahlt worden.		..... DM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.			..... DM Sicherheit sind zurückgezahlt worden.	
Zollkasse			Zollkasse		Zollkasse			Zollkasse	
(Dienststempel)			(Dienststempel)		(Dienststempel)			(Dienststempel)	
(Unterschrift)			(Unterschrift)		(Unterschrift)			(Unterschrift)	
2.		Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen		4.		Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen	
Eingegangen					Eingegangen				
am .....			am .....		am .....			am .....	
19.....			19.....		19.....			19.....	
..... DM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.			Das Kennzeichen ist abgenommen worden.		..... DM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.			Das Kennzeichen ist abgenommen worden.	
..... DM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.			..... DM Sicherheit sind zurückgezahlt worden.		..... DM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.			..... DM Sicherheit sind zurückgezahlt worden.	
Zollkasse			Zollkasse		Zollkasse			Zollkasse	
(Dienststempel)			(Dienststempel)		(Dienststempel)			(Dienststempel)	
(Unterschrift)			(Unterschrift)		(Unterschrift)			(Unterschrift)	
Übertrag .....					Übertrag .....				

(Stamm)  
A 0001  
Nr. 1

5.		Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen	Zahl der Tage	7.		Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen	Zahl der Tage
Eingegangen				Übertrag	Eingegangen				Übertrag
am .....			am .....		am .....			am .....	
19.....			19.....		19.....			19.....	
..... DM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.		Das Kennzeichen ist abgenommen worden.			..... DM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.		Das Kennzeichen ist abgenommen worden.		
..... DM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.		..... DM Sicherheit sind zurückgezahlt worden.			..... DM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.		..... DM Sicherheit sind zurückgezahlt worden.		
Zollkasse		Zollkasse			Zollkasse		Zollkasse		
(Dienststempel)		(Dienststempel)			(Dienststempel)		(Dienststempel)		
(Unterschrift)		(Unterschrift)			(Unterschrift)		(Unterschrift)		
6.		Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen		8.		Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen	
Eingegangen					Eingegangen				
am .....			am .....		am .....			am .....	
19.....			19.....		19.....			19.....	
..... DM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.		Das Kennzeichen ist abgenommen worden.			..... DM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.		Das Kennzeichen ist abgenommen worden.		
..... DM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.		..... DM Sicherheit sind zurückgezahlt worden.			..... DM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.		..... DM Sicherheit sind zurückgezahlt worden.		
Zollkasse		Zollkasse			Zollkasse		Zollkasse		
(Dienststempel)		(Dienststempel)			(Dienststempel)		(Dienststempel)		
(Unterschrift)		(Unterschrift)			(Unterschrift)		(Unterschrift)		
Übertrag .....					Übertrag .....				

Nummer des Einnahmebuchs

**Verordnung über die Abwicklung  
der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft und  
des ausgegliederten Reichsgeschäfts der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft.**

Vom 13. Juli 1955.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Das Vermögen der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Neunundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) und das nach § 7a Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) gebildete Vermögen des ausgegliederten Reichsgeschäfts der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft werden nach den Vorschriften dieser Verordnung abgewickelt. Die Abwicklung ist zum Zwecke der getrennten Befriedigung der Gläubiger beider Vermögensmassen durchzuführen. Reichsmarkverbindlichkeiten aus Geschäften, welche die Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft im Namen oder für Rechnung des Deutschen Reiches oder unter einer vom Deutschen Reich gegebenen Garantie oder einer sonstigen Haftungsbeteiligung des Deutschen Reiches abgeschlossen hat, gelten nach Maßgabe des Umstellungsgesetzes als auf Deutsche Mark umgestellt.

(2) Die Vorschriften der Konkursordnung sind entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Eröffnung des Verfahrens gilt der 21. Juni 1948.

§ 2

(1) Der für die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft und der für das ausgegliederte Reichsgeschäft der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft bestellte Verwalter (§ 6 der Neunundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 7a Abs. 4 der Versicherungsordnung) dürfen die Geschäfte so abwickeln, wie der Vorstand eines nicht aufgelösten Versicherungsunternehmens Geschäfte gleicher Art regeln könnte.

(2) Der Verwalter hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung angemessener barer Auslagen. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamt) setzt seine Vergütung und seine Auslagen fest.

§ 3

(1) Das Bundesaufsichtsamt bestellt für die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft und für das ausgegliederte Reichsgeschäft der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft je einen Abwicklungsausschuß. Der Abwicklungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Das Bundesaufsichtsamt kann die Mitglieder jederzeit abberufen; es hat an deren Stelle neue Mitglieder zu bestellen.

(2) Der Abwicklungsausschuß hat die Aufgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben. Im übrigen gelten für den Abwicklungsausschuß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung und § 88 Abs. 1, §§ 89, 90 der Konkursordnung entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Abwicklungsausschusses haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener barer Auslagen. Das Bundesaufsichtsamt setzt ihre Vergütung und ihre Auslagen fest.

§ 4

(1) Anspruch auf Befriedigung haben alle Gläubiger, die einen am 21. Juni 1948 bereits begründeten Vermögensanspruch haben und bei Ablauf der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 1) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieser Verordnung, im Saargebiet oder im Gebiet eines Staates haben, der die Bundesrepublik Deutschland bei Ablauf der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 1) anerkannt hat. Bei Unternehmen mit Sitz in Berlin muß sich auch die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieser Verordnung befinden.

(2) Aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassene Vorschriften über das Erlöschen von Versicherungsansprüchen stehen dem Anspruch auf Befriedigung nicht entgegen.

(3) Der Verwalter kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die den durch § 24 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes und § 7a Abs. 1 der Versicherungsverordnung befreiten Versicherungsunternehmen zustanden.

(4) Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Verwalter auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Entscheidung über die Anerkennung der Forderung dem Grund oder der Höhe nach erforderlich ist; insbesondere hat er Angaben darüber zu machen, inwieweit der zunächst eingetretene Schaden sich später durch Leistungen Dritter vermindert hat oder durch sonstige Vermögensvorteile ausgeglichen worden ist.

§ 5

(1) Die Gläubiger haben ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des beanspruchten Vorrechts bei dem Verwalter schriftlich anzumelden. Der Verwalter hat die Gläubiger im Bundesanzeiger zur Anmeldung aufzufordern und auf die Folgen der Nichtanmeldung hinzuweisen; er hat dabei zur Anmeldung eine Frist von wenigstens sechs Monaten nach Erscheinen der öffentlichen Aufforderung zu bestimmen. Forderungen gegen die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft, auf die der Verwalter Zahlungen geleistet hat, gelten als mit Inkrafttreten dieser Verordnung angemeldet.

(2) Bei der Verteilung des Vermögens sind nur Forderungen zu berücksichtigen, die bei dem Ver-

walter innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist angemeldet worden sind oder die als angemeldet gelten.

#### § 6

(1) Der Verwalter hat die angemeldeten Forderungen in ein Verzeichnis einzutragen und dabei ein vom Gläubiger beanspruchtes Vorrecht zu vermerken. Er hat Forderungen, die er anerkennt, mit dem Vermerk „Anerkannt“ zu versehen, diesen Vermerk zu unterschreiben und dem Gläubiger einen Auszug aus dem Verzeichnis mitzuteilen. Die Gläubiger und ihre Vertreter können das Verzeichnis beim Verwalter einsehen; sie können gegen Erstattung der Auslagen Abschriften des Verzeichnisses fordern.

(2) Der Verwalter hat die Anmeldung von Forderungen, die er bestreitet, dem Abwicklungsausschuß zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen. Der Abwicklungsausschuß weist den Verwalter an, die Forderung anzuerkennen oder die Anerkennung abzulehnen.

(3) Weist der Abwicklungsausschuß den Verwalter an, die Anerkennung der Forderung abzulehnen, so hat der Verwalter dem Gläubiger die Ablehnung durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen. Der Gläubiger kann binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung Klage auf Feststellung seines Anspruchs auf Befriedigung aus dem Vermögen erheben. Für die Klage ist das Gericht, in dessen Bezirk die Verwaltung des Vermögens geführt wird, ausschließlich zuständig. Erhebt der Gläubiger die Klage nicht binnen drei Monaten, so ist seine Forderung bei der Verteilung des Vermögens nicht zu berücksichtigen.

#### § 7

(1) Mit der Anmeldung der Forderung wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert fort, bis das Verfahren beendet ist; sie gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

(2) Hat der Gläubiger Klage auf Feststellung seines Anspruchs auf Befriedigung aus dem Vermögen erhoben, so dauert die Unterbrechung fort, bis der Rechtsstreit rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist. § 211 Abs. 2 und § 212 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß.

#### § 8

Die in § 24 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes und § 7a Abs. 1 der Versicherungsverordnung bezeichneten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den Verwalter bei der Prüfung angemeldeter Forderungen durch Auskünfte zu unterstützen. Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen, es sei denn, daß besondere Umstände des Einzelfalles die Gewährung einer Vergütung rechtfertigen.

Bonn, den 13. Juli 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Justiz  
Neumayer

#### § 9

(1) Abschlagsverteilungen, die Schlußverteilung und etwa erforderliche Nachtragsverteilungen bedürfen der Genehmigung des Bundesaufsichtsamts; der Verwalter hat den Verteilungsvorschlägen die Stellungnahme des Abwicklungsausschusses beizufügen.

(2) Der Verwalter hat die Vornahme der Verteilungen und den Hundertsatz der Verteilung im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Gläubiger und ihre Vertreter können den Verteilungsplan beim Verwalter einsehen; in der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen.

#### § 10

Der Verwalter hat bei der Beendigung seines Amtes dem Bundesaufsichtsamt Schlußrechnung zu legen und der Schlußrechnung die Stellungnahme des Abwicklungsausschusses beizufügen.

#### § 11

Das Verfahren ist beendet, sobald das Bundesaufsichtsamt die Beendigung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Die Bekanntmachung darf erst erfolgen, wenn der Verwalter Schlußrechnung gelegt hat.

#### § 12

§ 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 und 3 der Neunundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 872) werden aufgehoben.

#### § 13

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften gilt diese Verordnung auch in Berlin (West). Soweit in § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und § 8 Satz 1 dieser Verordnung auf Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen worden ist, treten in Berlin (West) an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften.

#### § 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft.

(2) Sind bei Inkrafttreten der Verordnung Klagen gegen die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft rechtshängig, so wird das Verfahren unterbrochen.

**Einundvierzigste Verordnung  
über Zollsatzänderungen (Aluminium-Zollkontingent).**

**Vom 13. Juli 1955.**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zollsatz für die nachstehend bezeichneten Waren wird für die Zeit vom 1. Juli 1955 bis zum 31. Dezember 1955 wie folgt geändert:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	<i>Nachrichtlich:</i> Bisheriger Zollsatz % des Wertes
76 01	aus A - 1 Aluminium, roh, nicht legiert, in Form von Masseln, Blöcken, Ingots, Knüppeln, Platten und Drahtbarren, im Rahmen eines Zollkontingents bis zu einer Gesamtmenge von 20 000 t .....  Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	frei	12

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Berichtigung**  
**zu der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes**  
**zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (1. DV-BEG)**  
**vom 17. September 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 271)**

In der Besoldungsübersicht (Anlage zu § 13) sind folgende Zahlen zu ändern:

1. In der Übersicht „3. Gehobener Dienst“, waagrechte Spalte „3. Witwengeld bis 31. 3. 1953“, senkrechte Spalte „ab vollendetem 30. Lebensjahr“  
 die Zahl 1773,—  
 in die Zahl 1763,—;
2. in der Übersicht „3. Gehobener Dienst“, waagrechte Spalte „4. Waisengeld bis 31. 3. 1953“, senkrechte Spalte „ab vollendetem 30. Lebensjahr“  
 die Zahl 887,—  
 in die Zahl 881,—;
3. in der Übersicht „4. Höherer Dienst“, waagrechte Spalte „3. Witwengeld ab 1. 4. 1953“, senkrechte Spalte „ab vollendetem 50. Lebensjahr“  
 die Zahl 5272,—  
 in die Zahl 5227,—;
4. in der Übersicht „4. Höherer Dienst“, waagrechte Spalte „4. Waisengeld ab 1. 4. 1953“, senkrechte Spalte „ab vollendetem 50. Lebensjahr“  
 die Zahl 2636,—  
 in die Zahl 2614,—.

Bonn, den 5. Juli 1955.

Der Bundesminister der Finanzen  
 Im Auftrag  
 Dr. Kuschnitzky

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung M Nr. 2/55 über Preise für Vorzugsmilch. Vom 24. Juni 1955.	126 5. 7. 55	6. 7. 55
Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse. Vom 3. Juli 1955.	127 6. 7. 55	7. 7. 55
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 30. Juni 1955.	129 8. 7. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung FA Nr. 3/55 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 5. Juli 1955.	129 8. 7. 55	9. 7. 55
Elfte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut. Vom 8. Juli 1955.	131 12. 7. 55	13. 7. 55
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 5. Juli 1955.	131 12. 7. 55	Inkrafttreten gemäß § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn-Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn  
 Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen Teil I und Teil II  
 Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)  
 Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen  
 Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH-Bundesgesetzblatt“ Köln 399  
 Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühren